

Verlorene Seelen?

Überlebende von Suizidversuchen in Kursachsen Ende des 18. Jahrhunderts*

von
ALEXANDER KÄSTNER

„Indeed, suicide and attitudes toward self-inflicted death offer an invaluable window to the collective mentality of a given society.“¹

Wer davon ausgeht, dass die historische Beschäftigung mit Selbsttötung² ein wertvolles Fenster zur kulturwissenschaftlichen Erschließung vergangener Gesellschaften liefert, der muss kenntlich machen, welche Bereiche der Vergangenheit sich durch eine solche Beschäftigung überhaupt erschließen lassen. Ansätze einer möglichen Antwort liefert der folgende Beitrag, der vorrangig die Frage diskutiert, welcher Quellenwert den Überlieferungen zu versuchten und nicht geglückten Selbsttötungsversuchen beizumessen ist (Abschnitte I. und III.). Daneben wird ein rechtshistorischer Überblick über die in Kursachsen geltenden Normen zum Verfahren bei fehlgeschlagenen Suizidversuchen gegeben, die, wie andere Körperverletzungen³ auch, strafrechtlich geahndet wurden (Abschnitt II.).

* Der folgende Aufsatz entstand im Rahmen eines Dissertationsprojektes zur Geschichte des Suizids im frühneuzeitlichen Sachsen am Institut für Geschichte der Technischen Universität Dresden. Neben einem Beitrag zur Landesgeschichte Sachsens, in der das Thema Suizid in der Vormoderne bislang keine systematische Beachtung fand, soll ein allgemeiner Beitrag zur Geschichte des Suizids im Alten Reich geleistet werden. Ich danke für Anregungen, kritische Lektüre und Diskussion des Textes Jan Willem Huntebrinker und André Thieme.

¹ JEFFREY R. WATT, Introduction, in: From Sin to Insanity. Suicide in Early Modern Europe, hrsg. von Jeffrey R. Watt, Ithaca 2004, S. 1-8, Zitat S. 2.

² Die Begriffe Suizid und Selbsttötung werden im Folgenden synonym gebraucht, obwohl mir die semantischen Unterschiede bewusst sind. Auf eine Verwendung der Begriffe Freitod und Selbstmord wurde wegen ihrer stark wertenden und in letzterem Fall verurteilenden Ausrichtung verzichtet. Ist dennoch von Selbstmord oder Selbstmördern die Rede, geschieht dies zur Betonung der frühneuzeitlichen Perspektive, und die Begriffe werden dann hervorgehoben.

³ Diese frühneuzeitliche Parallelisierung mag zunächst etwas erstaunen – doch bezeichnen auch die gegenwärtigen Statistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Suizide als ‚vorsätzliche Selbstbeschädigungen‘.

*I. Von Branntweintrinkern und boshaften Frauen –
methodische Herausforderungen der historischen Suizidforschung*

Am Nachmittag des 30. Oktober 1788 betrat der Sohn des Tagelöhners Johann George Berger einen Stall vor den Toren der Stadt Weißenfels. Was ihn in diesen Stall führte, ist nicht überliefert, doch war es wohl nicht sein Vater, den er an einem Strick hängend vorfand.⁴ Nach eigenen Angaben konnte er den Suizid seines Vaters gerade noch verhindern, indem er das Seil durchschnitt.⁵

Da Suizidversuche in der Vormoderne kriminalisiert waren, leitete das zuständige Amt Weißenfels eine Untersuchung des Vorfalles ein. Dem Lebenswandel und den Lebensumständen der Betroffenen kamen bei der Bestimmung eines eventuellen Tatvorsatzes und damit der Strafzumessung eine zentrale Rolle zu.⁶ Aus diesem Grund versuchte der die Untersuchung leitende Amtmann Carl Wilhelm Lech Hintergründe und mögliche Motive des Suizidversuchs von Johann George Berger in Erfahrung zu bringen.⁷ Dieser Form des Verfahrens verdanken wir die Existenz von Quellen, die qualitative Aussagen über Suizidalität in der Vormoderne ermöglichen.

Zunächst nahm der Amtmann die Aussagen von Bergers Frau und Sohn auf. Deren Aussagen zu Folge hätte Berger *zeithero sehr unordentlich gelebet, hat wenig gearbeitet, und diejenigen [...] geräthschaften, mit welchen er sein brod verdienen können, verkauffet, und das geld dafür in die brandeweinhäuser getragen.*⁸ Ehefrau und Sohn warfen Berger also einen unchristlichen Lebenswandel zum Nachteil der Familie vor. Ein solcher ‚liederlicher‘ Lebenswandel war für die Zeitgenossen ein erster Hinweis auf einen schuldhaften Tatvorsatz, weil dem Einvernehmen nach umgekehrt ein christlicher Lebenswandel den Vorsatz zu einer kri-

⁴ Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10079 Landesregierung, Loc. 30951 „Anstalten zu Verhütung des Selbstmords btr. Vol. I. d. a. 1742–1789“, teilw. ohne Paginierung, Bericht des Amtmannes aus Weißenfels vom 6. November 1788.

⁵ Die in der Literatur wiederholt beschriebene Abscheu vor den Körpern von ‚Selbstmördern‘ konnte in den mir vorliegenden Quellen (mit bislang 378 Fällen) nur in Ausnahmen bestätigt werden. Gleichwohl wird man hier zeitlich zu differenzieren haben.

⁶ Dieser Umstand wurde ausführlich in meiner Staatsexamensarbeit ausgearbeitet. Ein Belegexemplar befindet sich in der Bibliothek des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden; ALEXANDER KÄSTNER, *Das Leid der Frommen und die Verzweiflung der Sünder. Suizid und Suizidversuche in Kursachsen 1547–1756* (Staatsexamensarbeit TU-Dresden 2005).

⁷ In den bislang vorliegenden Quellen erscheinen diese Untersuchungen zumeist nur in summarischen Berichten, da die eingesandten Akten mit den Reskripten an die Ämter bzw. andere zuständige Behörden zurückgeschickt wurden, in den entsprechenden Beständen aber meist nicht überliefert sind. Die exemplarische und den gesamten Zeitraum vom 16. bis zum 18. Jahrhundert umfassende Untersuchung einer einzelnen Gemeinde bzw. eines Amtes steht derzeit noch aus.

⁸ HStA Dresden, 10079, Loc. 30951 Vol. I; Bericht des Amtmannes aus Weißenfels vom 6. November 1788. Der zitierte Abschnitt ist in der Quelle durch eine Bleistiftmarkierung hervorgehoben.

minellen Handlung ausschloss.⁹ Die Berichte der jeweiligen Amtspersonen bzw. der örtlichen Pfarrer über den Lebenswandel und die Lebensumstände der Betroffenen bildeten für die Obrigkeiten die Grundlage ihrer Entscheidung über die Art des Begräbnisses bei vollendetem Suizid respektive über das Strafmaß bei missglückten Selbsttötungsversuchen.¹⁰ Damit erwies sich die Beschuldigung durch seine Familie für Berger höchst problematisch. Hätte sein Suizidversuch zum Erfolg geführt, so wäre ihm auf Grund dieser Aussagen seiner Familie wohl eine ordentliche Beisetzung verwehrt worden.

Der historischen Suizidforschung¹¹ liegen in der Regel nur die protokollierten(!) Aussagen Dritter als Quellen zur Analyse von Suiziden und Suizidversuchen vor. Abschiedsbriefe oder andere Selbstzeugnisse Betroffener sind dagegen seltene, dadurch aber umso wertvollere Quellen.¹² In unserem Fall jedoch hatte Johann George Berger Gelegenheit, selbst Stellung zu den Vorwürfen seiner Familie zu beziehen. Mit den Aussagen von Überlebenden, so sehr sie auch von Seiten der Betreffenden strategisch bedacht sein mochten, um sich selbst zu entlasten, besitzen wir außergewöhnliche, weil rare Quellen für die Rekonstruktion von Suizidmotiven.

Die Problematik der Rekonstruktion von Beweggründen über die Aussagen Dritter¹³ liegt auf der Hand. Wie Michael MacDonald und Terence R. Murphy in

⁹ Eine zeitgenössische theologische Fundierung dieses Zusammenhanges bei JOHANN WIGAND, *Bedencken D. Johannis Wigandi. Ob ein Christ Gottseeliges Wandels wann er sich auß mangel der Sinnen oder in Wahnsinnigkeit vmbts Leben bringet zu verdammen sey*, in: *Thesauri Consiliorum et Decisionum*, Vol. I *Ecclesiastica continens, Pars Secunda* ..., zusammengestellt von Georg Dedeken, Hamburg 1623, S. 802-804.

Siehe zukünftig auch ULRIKE LUDWIG, „Justitienfürst“ und gnädiger Herrscher. Einflussnahme von Landesherrschaft auf Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648. [Diss. TU-Dresden 2006], E-2.2. Konstruktion des gnadenwürdigen Delinquenten, bes. S. 221-226 und E-5.2. Tendenzen der Entscheidungspraxis, bes. S. 326-328. Ich danke Ulrike Ludwig für einen Einblick in ihre noch nicht abgeschlossenen Forschungen.

¹⁰ So für das Züricher Beispiel schon MARKUS SCHÄR, *Seelennöte der Untertanen. Selbstmord, Melancholie und Religion im Alten Zürich, 1500–1800*, Zürich 1985, S. 226.

¹¹ Vgl. jetzt den einleitenden Artikel von ANDREAS BÄHR, *Zur Einführung: Selbsttötung und (Geschichts-) Wissenschaft*, in: *Sterben von eigener Hand. Selbsttötung als kulturelle Praxis*, hrsg. von Andreas Bähr/Hans Medick, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1-19.

¹² Für Kursachsen konnte ich bislang keine Abschiedsbriefe finden. Eine herausragende Analyse der Abschiedsbriefe eines Göttinger Medizinstudenten aus dem Jahr 1754 leistet ANDREAS BÄHR, *Der Richter im Ich. Die Semantik der Selbsttötung in der Aufklärung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 180), Göttingen 2002, S. 44-91. Die Briefe sind ediert bei ANDREAS BÄHR, „Ich habe bei Gott so keine Gnade“. Die Abschiedsbriefe des Medizinstudenten Christian Friedrich Illing (1754), in: *Historische Anthropologie* 6 (1998), S. 150-159.

¹³ Trotz eigener Skepsis vertritt auch Vera Lind einen solchen Ansatz; VERA LIND, *Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 146), Göttingen 1999, hier vor allem S. 157 ff.; die Ergebnisse ihrer Dissertation mit Blick auf die Wahrnehmung suizidaler Beweggründe zusammenfassend

ihrer wegweisenden Studie zur Geschichte des Suizids im frühneuzeitlichen England betont haben, speisten sich die Vorstellungen vormoderner (und wohl auch ‚moderner‘) Menschen über die Suizidmotive anderer Personen aus je eigenen Alltagserfahrungen.¹⁴ In der Lebenswelt frühneuzeitlicher Akteure zirkulierende allgemeine Vorstellungen über die Ursachen persönlicher Unzufriedenheit und individuellen Unglücks vereinigten sich mit den Erfahrungen eigener Enttäuschungen. Die den Suizidenten zugeschriebenen Tatmotive sind daher immer auch und zuvörderst ein negatives Spiegelbild der Vision eines idealen Lebens in der frühneuzeitlichen Gesellschaft.¹⁵ Daraus ist zu schließen, dass sich dem heutigen Betrachter in aktenkundig gewordenen frühneuzeitlichen Suizidfällen eher kulturell kodierte Plausibilitätsvermutungen zeitgenössischer Akteure offenbaren, als dass man auf ‚wahre‘ Suizidmotive schließen könnte.¹⁶ Daher erscheint es auch müßig, nach psychopathologischen Befunden zu suchen, wie es etwa Karin Schmidt-Kohberg in einer Studie zum Herzogtum Württemberg getan hat.¹⁷ Solche Versuche, die sich anachronistisch von modernen Epistemologien leiten lassen, verstellen gerade den Blick auf frühneuzeitliche Vorstellungen. Zum Wandel dieser Vorstellungen hat die Forschung betont, dass die frühneuzeitlichen Perspektiven auf ‚Selbstmörder‘ und ihre Motive einem Prozess der Säkularisierung unterlagen. Zunehmend habe man die Ursachen und Motive für selbsterstörerische Handlungen in den sozialen Beziehungen der Betroffenen und den Bedingungen der Gesellschaft, weniger in den Beziehungen zu übernatürlichen Mächten gesucht und gefunden.¹⁸

Der Fall von Johann George Berger erscheint nun insofern außergewöhnlich, als erstens eine Konfrontation seiner Aussagen mit denen seiner nächsten Verwandten möglich ist. Zweitens bietet uns der Fall Bergers die Möglichkeit, wich-

VERA LIND, *The Suicidal Mind and Body. Examples from Northern Germany*, in: *From Sin to Insanity. Suicide in Early Modern Europe*, hrsg. von Jeffrey R. Watt, Ithaca 2004, S. 64-80 und S. 204-208. Vgl. zukünftig das Kapitel „Tendenzen und Probleme der Forschung“ meiner Dissertation.

¹⁴ MICHAEL MACDONALD/TERENCE R. MURPHY, *Sleepless Souls. Suicide in Early Modern England* (Oxford Studies in Social History), New York 2000 (zuerst 1990), S. 259 ff.; ähnlich LIND, *Selbstmord* (wie Anm. 13), S. 155.

¹⁵ MACDONALD/MURPHY, *Sleepless Souls* (wie Anm. 14), S. 259; ähnlich LIND, *Selbstmord* (wie Anm. 13), S. 291 ff.

¹⁶ So aber JEFFREY R. WATT, *Suicide, Gender, and Religion. The Case of Geneva*, in: *From Sin to Insanity. Suicide in Early Modern Europe*, hrsg. von Jeffrey R. Watt, Ithaca 2004, S. 138-157 und S. 218-224, hier S. 219 Anm. 4. Dagegen trotz ihres eigenen Ansatzes skeptisch LIND, *Selbstmord* (wie Anm. 13), S. 220.

¹⁷ KARIN SCHMIDT-KOHBURG, ... und hat „sich selbst ... an ein Strickhalfter hingenenkt ...“. *Selbstmord im Herzogtum Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher. Magische Kultur und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg*, hrsg. von Johannes Dillinger, Trier 2003, S. 113-220, bes. S. 119-136.

¹⁸ Zuletzt CRAIG KOSLOFSKY, *Controlling the Body of the Suicide in Saxony*, in: *From Sin to Insanity. Suicide in Early Modern Europe*, hrsg. von Jeffrey R. Watt, Ithaca 2004, S. 48-63 und S. 199-204, hier S. 49.

tige Prämissen für die Rekonstruktion von Suizidmotiven frühneuzeitlicher Akteure abzuleiten. Berger selbst gab an, dass Armut und Not ihn anfänglich zu dem Entschluss getrieben hätten, sich selbst das Leben zu nehmen.¹⁹ *Als er bereits den strick um halß gehabt, habe ihn sein gewissen gerühret, und er habe gemercket, daß er unrecht thue, weshalb er denn auch bereits in begriff gewesen sey, sich den strick vom halße loszumachen, als sein sohn dazu gekommen, und ihn abgeschnitten habe. Er habe nicht eine minute gevangen, und wenn auch sein sohn nicht gekommen wäre; hätte er sich doch selbst ganz los machen können.*²⁰

Wie ist diese Aussage zu deuten? Mindestens zwei einander ausschließende Interpretationen scheinen möglich. Zum einen könnte man den Aussagen Bergers Glauben schenken und annehmen, dass er wirklich vor der Tat zurückschreckte, als er sich den Strick um den Hals legte. Zum anderen steht zu vermuten, dass Berger vor und während des Verhörs den Ernst seiner Lage erkannt hatte. Um einer drohenden Bestrafung zu entgehen, könnte Berger versucht haben, dem Amtmann zu verdeutlichen, dass ihm bereits selbst die ‚Ruchlosigkeit‘ seines Unterfangens bewusst geworden wäre, bevor sein Sohn hinzu kam – er hätte sich auch ohne das Einschreiten seines Sohnes selbst von dem Strick befreit, so Bergers protokollierte Aussage. Beiden, miteinander unvereinbaren Deutungen ist eine gewisse Plausibilität nicht abzuspüren. Der Historiker bräuchte hier auf Grund der Quellenlage nicht zu erbringende Belege, um eine endgültige Bewertung der ‚konkurrierenden Wahrheiten‘ vornehmen zu können.²¹ An dieser Stelle mag auch die Überlegung hilfreich sein, dass selbst Unwahrheiten vor Gericht immer auch von alltagstheoretischen Kategorien vorstrukturiert sind, somit der Blick auf den ‚Kontext der jeweiligen Relevanzkriterien‘ zu richten ist.²²

Vor dem Hintergrund dieser Befunde sind sowohl die zeitgenössische juristische Bewertung des Falles, zunächst jedoch die Stellungnahmen Bergers zu den Vorwürfen seiner Ehefrau und seines Sohnes zu betrachten. Berger räumte durchaus ein, von Zeit zu Zeit dem Alkohol zugeneigt gewesen zu sein.²³ Daraus könnte, so Bergers Ansicht, aber noch nicht per se auf einen liederlichen Lebens-

¹⁹ HStA Dresden, 10079, Loc. 30951 Vol. I, Bericht des Amtmannes aus Weißenfels vom 6. November 1788.

²⁰ Ebd.

²¹ Zumindest für die zweite Deutung bräuchten wir Belege dafür, dass Berger die Sanktionen für Suizidversuche kannte. Aus dem Bericht geht auch nicht hervor, wann das Verhör Bergers stattfand und wie viel Zeit er zur Reflexion seiner Handlung und der daraus resultierenden Konsequenzen zur Verfügung hatte. Vgl. zur Modulation ‚konkurrierender Wahrheiten‘ vor Gericht ANDREA GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert* (Frühneuzeit-Studien; N. F. Bd. 3), Wien 2000, bes. S. 144 ff.

²² Vgl. hierzu GERD SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung* (Historische Einführungen, Bd. 3), Tübingen 1999, S. 46 ff., hier bes. S. 65 f.

²³ HStA Dresden, 10079, Loc. 30951 Vol. I, Bericht des Amtmannes aus Weißenfels vom 6. November 1788.

wandel geschlossen werden. Vielmehr hätte erst die Rückkehr seiner Tochter (von deren Existenz Frau und Sohn schwiegen!) sein Leben zum Schlechten gewendet. Mit zwei *hurkindern* sei diese zu ihm gezogen. Nach deren Einzug wäre Berger dann von seiner ganzen Familie übel mitgespielt worden.²⁴ So hätte man ihm die Benutzung der Wohnstube verboten; er habe im Stall nächtigen müssen, und schließlich sei ihm auch ein warmes Essen verwehrt worden. Um an Brot zu gelangen, wäre er gezwungen gewesen, einige Gerätschaften für den Lebensunterhalt als Tagelöhner zu verkaufen, die er altersbedingt (das konkrete Alter erfahren wir wie so oft nicht) ohnehin nicht mehr haben nutzen können.

Diese Aussagen Bergers ermöglichen eine alternative Deutung der Aussagen seiner Familie. Die Bezeichnung, Berger habe einen Gott ungefälligen Lebenswandel geführt, könnte der Entlastung des Umfeldes gedient haben, insofern wiederum die Aussagen Bergers zuträfen. Interessanterweise spricht erst Berger selbst die Existenz einer Tochter an, deren Rolle in dem Drama aber weitgehend im Dunkeln bleibt. Die divergierenden Erklärungen werden wohl, wenngleich unbefriedigend, kaum einsinnig aufzulösen sein. Der Weißenfelder Amtmann Lech ging nach Abschluss der Befragungen davon aus, Johann George Bergers Aussagen seien tendenziell eher als wahr zu erachten als die seiner Familie: *und es ist nicht ganz unwahrscheinlich, wenn man die art und weise, wie sich Berger erbencket [...] in erwägung ziehet, daß es Bergern wohl mehr darum zuthun gewesen, den seiniggen einen schreck zu machen, und selbige zu einen beßern benehmen gegen ihn zu bewegen, als daß er sich würcklich das leben hätte nehmen wollen.*²⁵ Augenscheinlich flossen in diese Bewertung die individuellen Plausibilitätsvermutungen des Amtmannes ein, der aus der Art und Weise des Suizidversuchs auf einen Appell an das Umfeld schloss.

Die Gegenüberstellung der Aussagen der Betroffenen verdeutlicht ein grundlegendes Problem der Rekonstruktion von Suizidmotiven nicht nur frühneuzeitlicher Akteure. Für den Fall, dass der Suizidversuch Bergers zum Tode geführt hätte, wären lediglich die knappen Aussagen von Bergers Familie aktenkundig geworden. Zur Ergründung der Handlungsursachen und des Tatmotivs wären dann nur Äußerungen über Trunksucht und schlechten Lebenswandel Bergers überliefert worden. Bereits Informationen, wie es zu dieser Trunksucht und dem liederlichen Lebenswandel (verdeutlicht u. a. im Verkauf der zur Existenzsicherung notwendigen Werkzeuge zum Kauf von Alkohol) gekommen war, hätten gefehlt. Eine derartige Quellenlage hätte dann lediglich auf eine nicht näher erläuterte Verzweiflung über die eigenen Lebensumstände als Beweggrund für einen Suizidversuch schließen lassen, ohne dass diese Lebensumstände wiederum näher beleuchtet worden wären. Ein Familienkonflikt, der mit den Selbstäußerungen Bergers mehr als wahrscheinlich ist (und den zudem die Struktur der Aussagen in der

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

Quelle spiegelt), hätte sich nur vage in den belastenden Aussagen seiner Familie angedeutet. Damit ist ein Forschungsansatz abzulehnen, der aus meist unspezifischen Äußerungen Dritter, etwa über wahrgenommenen Trübsinn sowie anderen Kategorisierungen auf konkrete pathologische Befunde respektive präzise zu bestimmende Tatmotive schließen will.

Konflikte und Unglücksfälle innerhalb einer Familie bzw. einer Ehe müssen wohl, das hat die historische Suizidforschung wiederholt betont, zu den häufigsten Beweggründen frühneuzeitlicher Menschen gezählt werden, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen. Hierzu gehören neben Streitigkeiten zwischen den Ehepartnern auch das gewalttätige Vorgehen eines der Ehepartner, sowohl von Männern als auch von Frauen, der Tod eines Partners, oder der Tod eines oder mehrerer Kinder, schließlich unerfüllte bzw. nicht erwiderte Liebe.²⁶ Schon den Zeitgenossen waren derartige Kausalitäten nicht unbekannt, wie diskursive Verflechtungen zeigen. Bereits im 16. Jahrhundert schilderte Hans Sachs in *Die zwölf eygenschafft eynes boßhafftigen weybs* die tödliche Verzweiflung eines Mannes über den Ungehorsam und schlechten Lebenswandel seiner Frau. *Ich bin lebendig in der hell*, sagt der Mann in Sachs' Text. Er will sich wegen des Benehmens seiner Frau in einem Fluss ertränken, nachdem diese ihn vor Gericht gezerzt und verleumdet hat.²⁷

²⁶ LIND, Selbstmord (wie Anm. 13), S. 243-252, S. 247: „Die Menschen der frühneuzeitlichen Gesellschaft definierten und empfanden ihr Bewußtsein von sich selbst, ihr Selbstwertgefühl und ihre Lebensfreude vorrangig innerhalb ihrer Beziehungen zu anderen, was beweist, daß ein Konflikt in diesem Bereich eines der zentralen Motive für selbstmörderische Handlungen darstellte.“; MACDONALD/MURPHY, Sleepless Souls (wie Anm. 14), S. 261-263 allgemein zu Konflikten in der Ehe, S. 263 f. zum gewalttätigen Verhalten von Ehemännern als Suizidmotiv, S. 264 f. zur Trauer über den Tod des Partners und folgender Armut als Suizidmotiv, S. 265 f. zum Tod der Kinder als Suizidmotiv. Dagegen weist SCHÄR, Seelennöte der Untertanen (wie Anm. 10), S. 71 ff. bes. Grafik S. 73 nach, dass im Alten Zürich Beziehungskonflikte von den Zeitgenossen eher nicht als Gründe für Suizide benannt wurden. Im Übrigen sind hier die Befunde der historischen Suizidforschung ein bededtes Zeugnis für die Relevanz emotionaler Beziehungen innerhalb der vormodernen Gesellschaft.

²⁷ Hans Sachs. Bd. 4, hrsg. von ADELBERT VON KELLER (Bibliothek des literarischen Vereins, Bd. 105), Hildesheim 1964 [reprograf. Nachdr. der Ausgabe Stuttgart 1870], S. 376-385, Zitat S. 376.



Abb. 1: „Die Zwelff Eigenschaft eines boßhafftigen verruchten weybs“; Erhard Schön, Holzschnitt um 1530.²⁸

Erhard Schöns Holzschnitt zu Hans Sachs' Text wiederholte als Bildgeschichte in drei Episoden die benannten Zusammenhänge (Abb. 1). Eine Frau treibt ihren Mann mit ihrer zänkischen Art und unordentlicher Haushaltsführung (die Haushaltsgeräte liegen umgefallen da; linke Bildszene), und einer Verleumdung vor Gericht (Szene in der Bildmitte) in die Verzweiflung. Als Folge dieser Umstände will sich der Mann in einem von Kopfweiden, dem ‚Baum der Selbstmörder‘²⁹, ge-

²⁸ Der Holzschnitt findet sich in: Die Welt des Hans Sachs. 400 Holzschnitte des 16. Jahrhunderts, hrsg. von den Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg (Die Welt des Hans Sachs. Eine Ausstellung der Stadt Nürnberg. Stadtgeschichtliche Museen im Kemenatenbau der Kaiserburg, 30.7.–3.10.1976), Nürnberg 1976, Kat. 67 auf S. 83, kurze Erläuterung S. 67 f.; und in: NORBERT SCHNEIDER, Geschichte der Genremalerei. Die Entdeckung des Alltags in der Kunst der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2004, S. 135 Abb. 80; knappe Erläuterungen ebd., S. 134. Das vollständige illustrierte Flugblatt mit dem Text von Hans Sachs: Erhard Schoen G. 1179, in: MAX GEISBERG: The German Single-Leaf Woodcut: 1500–1550, Vol. III, revised and edited by Walter L. Strauss, New York 1974, S. 1126. Literatur zum Kontext in: Hollstein's German Engravings, Etchings and Woodcuts 1400–1700, Vol. L: Erhard Schön Bookillustrations Part I, compiled by Ursula Mielke, edited by RAINER SCHOCH, Rotterdam 2001, S. xv ff.

säumten Gewässer ertränken (rechte Bildszene). Im Bild verweist lediglich die Symbolik der Kopfweiden auf den Suizidversuch. Der Mann am rechten Bildrand nimmt wohl die Rolle des erzählenden Ich in Hans Sachs' Text ein; er kommt hinzu und gedenkt den Mann zu retten. Ähnliche Fälle lassen sich auch in Kursachsen nachweisen. Im Januar und Februar des Jahres 1792 versuchte sich beispielsweise der 68-jährige Auszügler Johann Christian Lorenz mehrfach das Leben zu nehmen. Er gab an, von seiner Frau regelmäßig geschlagen worden zu sein.³⁰

Zusammenfassend lässt sich den Akten folgender Befund entnehmen: Störungen, Konflikte und Unglücksfälle im direkten sozialen Umfeld von Menschen, seien es Ehestreitigkeiten, Streit mit Anderen und/oder Angst vor Eltern bzw. Dienstherrn³¹, Todes- und andere Unglücksfälle führten häufig dazu, dass Menschen sich selbst das Leben nehmen wollten. Rein analytisch ließen sich die alltäglichen Beziehungen eines Menschen zu anderen Personen als der personale Kern ihrer Lebenswelt beschreiben.³² Unter Lebenswelt ist hier annäherungsweise und mangels eindeutiger Definitionen zunächst die „wahrgenommene Wirklichkeit [...] zu verstehen; A.K.), in der soziale Gruppen und Individuen sich verhalten und durch ihr Denken und Handeln wiederum Wirklichkeit produzieren.“³³ Erschüt-

²⁹ GEORG MARZELL, Artikel: Weide, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 9: Waage – Zypresse, hrsg. von Hanns Bächtold-Stäubli, Berlin/New York 21987, Sp. 241-254.

³⁰ HStA Dresden, 10079 Landesregierung, Loc. 30951 „Verfügungen wegen der Selbstmörder betr. Vol. II. de ao. 1790–1797.“, Bl. 33-39, 44-46.

³¹ Dies ist vor allem bei jugendlichen Suizidenten ein überproportional häufiges Suizidmotiv. Auch Vera Lind betont das vergleichsweise hohe soziale Konfliktpotential für Mägde und Knechte; LIND, Selbstmord (wie Anm. 13), S. 208 ff., detaillierte Einzelschilderung S. 307 ff. Endgültige quantitative Befunde sind hier nicht zu erwarten, da das Alter der Suizidenten meist nicht konkret angegeben ist und ich bislang nur Personen mit nachweisbarem Alter unter 18 Jahren zu den Jugendlichen und Kindern gezählt habe, damit im Prinzip einer anachronistischen Vorstellung gefolgt bin. Es existiert jedoch eine nicht geringe Anzahl von Fällen, in denen unspezifisch von Mägden oder Knechten die Rede ist, die zum Teil ebenfalls hierunter fallen könnten. Zu den belegbaren Daten zählen bislang sechs Personen unter 18 Jahren weiblichen Geschlechts und elf Personen unter 18 Jahren männlichen Geschlechts. Nicht in allen Fällen sind Berichte oder Untersuchungsprotokolle überliefert, so dass auch die relativen Zahlen nicht eindeutig sind. Nachweisbar ist das Motiv Angst bzw. Konflikt mit Eltern oder Dienstherrn, in einem Fall gar Angst vor dem Lehrer, bislang in drei von sechs weiblichen und fünf von elf männlichen Fällen von jugendlichen Suizidenten.

³² So ja schon der Ansatz zur Rekonstruktion frühneuzeitlicher Lebenswelten bei ARTHUR E. IMHOF, Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun ..., München 1984, bes. Kap. 1 und 2, S. 27 ff.

³³ RUDOLF VIERHAUS, Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichte, in: Wege zu einer neuen Kulturgeschichte, hrsg. von Hartmut Lehmann (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1), Göttingen 1995, S. 7-28, hier S. 13. Auf eine Diskussion der verschiedenen Konzepte zum vagen Begriff der Lebenswelt soll an dieser Stelle verzichtet werden.

terungen des sozial integrativ wirkenden personalen Kerns der Lebenswelt konnten von den Betroffenen als teilweiser bzw. vollständiger Zusammenbruch dieser Lebenswelt, d. h. der (Lebens-)Sinn stiftenden, wahrnehmbaren und unmittelbaren Wirklichkeit, gedeutet werden und so selbstzerstörerische Handlungen auslösen. Die individuell recht unterschiedlichen Stimmungslagen und Deutungen erzeugten bei den Betroffenen spezifische, die Wahrnehmung strukturierende ‚affektiv-kognitive‘ Eigenwelten, die dem Umfeld verschlossen blieben und eine eigene tödliche Wirklichkeit erzeugten.³⁴ Der Leidensdruck wirkte innerlich, war dem Umfeld meist nicht zugänglich und dann für dieses auch nicht ‚wirklich‘, führte aber wiederum zu konkret beobachtbaren und kategorisierbaren äußeren Erscheinungsformen – trübsinnigem Verhalten, Zurückgezogenheit und schließlich autoaggressiven Handlungen.

Bei der Interpretation der Quellen ist schließlich zu beachten, dass es sich bei den überlieferten Gerichtsakten um obrigkeitliche Hervorbringungen und damit um gezielte Kanalisierungen von Erinnerung und Wahrnehmung handelt.³⁵ Kategorisierungen wie schlechter Lebenswandel, Trübsinnigkeit oder gar ‚Unsinnigkeit‘ wären demnach erst auf ihre Bedeutung zu befragen, die hier auf mindestens zwei verschiedenen Ebenen, einmal der diskursiv geformter Topoi und zum anderen der hiervon abweichenden akteursabhängigen Bedeutungszuweisungen, zu suchen sein dürfte. Individuelle Deutungen spielen insofern eine wichtige Rolle, als die Wahrnehmung gleicher Phänomene nicht zwingend analoge Deutungen bewirkte bzw. zu ähnlichen Reaktionen führen musste. Ebenso sind die Textstruktur, das gezielte Suchen nach einer Schuld- bzw. Entlastungsgeschichte durch die jeweilige lokale Obrigkeit einerseits und die Befragten andererseits, sowie die ‚Filterfunktion der Schreiber‘ nicht außer Acht zu lassen. Nicht ohne Grund hat die historische Kriminalitätsforschung wiederholt betont, dass in Konfliktfällen „zwischen den mündlichen Aussagen der vor Gericht sprechenden [... Personen; A. K.] und dem vorliegenden Protokoll ein in seiner Breite und Tiefe kaum bestimmbarer Graben klafft.“³⁶ Diese Feststellung gilt mithin sowohl für die Aussagen des Umfeldes respektive von Zeugen als auch für die Angaben der Überlebenden von Suizidversuchen. Nach wie vor gilt es, Zurückhaltung, Vorsicht und

³⁴ Dieser Zusammenhang ist in der Psychologie seit langem bekannt und mittlerweile theoretisch fundiert beschrieben bei LUC CIOMPI, *Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik*, Göttingen 21999, bes. Kap. 3 „Affekte als grundlegende Operatoren von kognitiven Funktionen“ S. 93 ff.

³⁵ Hierzu und zum Folgenden LIND, *Selbstmord* (wie Anm. 13), S. 291 ff., bes. S. 296; allgemein zu diesem methodisch zu reflektierenden Problem SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch* (wie Anm. 22), S. 61 ff.

³⁶ GUDRUN PILLER, *Trauriger Ehestand. Gescheiterte Ehen in Selbstzeugnissen des späten 18. Jahrhunderts*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 52 (2002), S. 448-462, hier S. 451. Auch Piller weist auf die diskursive Formung von Erfahrung und zu Papier gebrachter Wahrnehmung hin und unterstreicht damit noch einmal die Rolle zeitgenössischer Topoi bei der Bewertung der vorliegenden alltagshistorischen Quellen.

Behutsamkeit bei der Analyse und Interpretation der vorliegenden frühneuzeitlichen Quellen einzufordern.

Um nun die Bedrohung der frühneuzeitlichen Gesellschaft durch Suizidale stärker in den Blick zu nehmen und damit die Relevanz des Themas für die Frühneuzeitforschung insgesamt und die sächsische Landesgeschichte im Speziellen stärker heraus zu streichen, werden die folgenden Abschnitte den normativen Rahmen für das Verfahren bei missglückten Suizidversuchen (Abschnitt II.) und die Praktiken im Umgang mit Überlebenden und Suizidgefährdeten herausarbeiten (Abschnitt III.).

II. Die Bewertung von Suizidversuchen im frühneuzeitlichen Kursachsen – Jurisprudenz und Policeygesetzgebung

Selbsttötungen galten in der Frühen Neuzeit als sündhafte Handlungen gegen Gott und die göttliche Ordnung und damit gegen Natur und Obrigkeit.³⁷ Der Versuch, sein Leben eigenmächtig zu beenden, so eine verbreitete Auffassung, war *das aller erschrocklichste [...], daß einen Christen Menschen könnte zu Sinne kommen*.³⁸ Eine ‚Leichenbestrafung‘³⁹ drohte jedoch nur jenen kriminalisierten ‚Selbstmördern‘, die sich vorsätzlich und bewusst das Leben nehmen wollten – das heißt, denen ein schuldhafter Wille nachgewiesen werden konnte (s. u.). Die volle Härte der möglichen Sanktionsmittel, das deutet sich als übergreifender Befund an, traf meist verurteilte Straftäter, die sich ‚ob conscientiam criminis‘ töteten.⁴⁰

³⁷ Hierzu LIND, Selbstmord (wie Anm. 13), S. 26 ff. und S. 97-111; JULIA SCHREINER, Jenseits vom Glück. Suizid, Melancholie und Hypochondrie in deutschsprachigen Texten des späten 18. Jahrhunderts (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 34), München 2003, S. 122 ff.

³⁸ Lehr und Trostbrief an einem der deß Lebens satt sich etlicher verzweifelten Reden vernehmen lassen als ob er sich selbst ermorden wolte, in: Der Teutsche Secretarius. Zweyter Theil: Oder Allen Cantzleyen Studier- und Schreibstuben dienliches Titular- und Formularbuch II, zusammengestellt von Georg Philipp Harsdörfer, nach der Ausgabe von 1659, Hildesheim und New York 1971, S. 58-61, Zitat S. 58.

³⁹ WOLFGANG BRÜCKNER, Artikel: Leichenbestrafung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1810-1814.

⁴⁰ Diese Aussagen sind selbstredend regional zu differenzieren. Belege bei KÄSTNER, Verzweiflung der Sünder (wie Anm. 6), S. 109, und Appendix A, S. 121; MACHIEL BOSMAN, The Judicial Treatment of Suicide in Amsterdam, in: From Sin to Insanity, hrsg. von Jeffrey R. Watt, Ithaca 2004, S. 9-24, S. 192-195. Zum Suizid von Strafgefangenen siehe DAVID LEDERER, „... welches die Oberkeit bey Gott zuverantworten hat ...“. Selbstmord von Untersuchungsgefangenen im Kerker während der frühen Neuzeit, in: Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, hrsg. von Gerhard Ammerer/Falk Bretschneider/Alfred Stefan Weiß (Comparativ 13 [2003]), Leipzig 2003, S. 177-188.

Dies gilt für Sachsen auch nach 1838 als der Suizid zwar straffrei gestellt worden war, jedoch 1841 in einer Ministerialverordnung an die Anstaltsdirektionen Suizide in Strafanstalten explizit von dieser Neuregelung ausgenommen wurden.⁴¹

Der Rechtshistoriker Ossip Bernstein ging zu Beginn des vorigen Jahrhunderts davon aus, dass der Suizid in Sachsen von jeher straflos gewesen sei.⁴² Bernsteins Feststellung, die auf einer Auswertung der Bestimmungen des Sachsenspiegels und der Constitutiones von 1572 basiert, erweist sich aber bei näherer Betrachtung als falsch; nicht zuletzt weil er es versäumte, die eigentlich relevanten Texte für die frühneuzeitliche Rechtssprechung in Kursachsen zu analysieren.⁴³

Die Pönalisierung des Suizids konnte sich zwar auf eine Tradition der theologischen Verdammung berufen, die Strafen (neben der Begräbnisverweigerung) mussten aber von weltlichen Instanzen verhängt und ausgeführt werden. Ein kurfürstlicher Befehl vom 13. März 1719 wies hierzu folgendes an: *diejenigen Selbst=Mörder, welche ex conscientia delictorum und aus Furcht der ihnen bereits dictirten, oder noch zu gewarten habenden Lebens=Straffe, zumahl in atrocioribus, ihnen selbst das Leben nehmen, ihre Körper mit der Hinausschaffung auf dem Schind=Karren, oder Schleiffe, und der Verwirckung in die Erde unter den Galgen, oder auch öfters noch mit Galgen, Rad und Feuer gestraffet werden, welche Straffe allerdings zur peinlichen Gerichtsbarkeit zu ziehen.*⁴⁴ Die Konsistorien behielten die Zuständigkeit bei Suizidfällen von ‚geistig Verwirrten‘ und ‚Melancholikern‘. Dem zitierten Befehl, der den Instanzen der peinlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit bei Suizid eines verurteilten bzw. in Untersuchungshaft sitzenden, mutmaßlichen Straftäters zuwies, gingen jahrzehntelange Streitigkeiten über die Befugnisse bei Suizidverfahren zwischen dem Leipziger Konsistorium und dem Leipziger Rat sowie deren Beschwerden beim Geheimen Konsilium voraus.⁴⁵ Derartige Kompetenzstreitigkeiten, einhergehende Diskussionen über die Definition zu entschuldigender Unzurechnungsfähigkeit bei Suiziden und das Beharren der Amtskirche auf Zuständigkeit bei Fällen von Selbsttötung kann bis weit in die Moderne hinein beobachtet werden. So strich die sächsische Landeskirche formal

⁴¹ FALK BRETSCHEIDER, Zum Verhältnis von Individuum und Institution im gesellschaftlichen Disziplinierungsprozess des 18. und 19. Jahrhunderts. Das Beispiel Gefängnisse in Sachsen, 3 Bde. (Thèse/Diss. E.H.E.S.S. Paris/TU-Dresden 2006), S. 462f.

⁴² OSSIP BERNSTEIN, Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende (Strafrechtliche Abhandlungen, H. 78), Breslau 1907, S. 10 f.

⁴³ Ein knapper Kommentar Bernsteins zu den für die Jurisdiktion sicher nicht unbedeutenden Glossen zum Sachsenspiegel weist auf abweichende Auslegungen des Sachsenspiegels hin. BERNSTEIN, Bestrafung des Selbstmords (wie Anm. 42), S. 51 Anm. 15.

⁴⁴ JOHANN CHRISTIAN LÜNING, Codex Augusteus Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici ..., Leipzig 1724, Sp. 1009 f.

⁴⁵ Zur Entstehungsgeschichte und den Nachwirkungen KÄSTNER, Verzweiflung der Sünder (wie Anm. 6), Kap. 5, S. 81 ff. Zuletzt auch KOSLOFSKY, Controlling the Body (wie Anm. 18).

erst mit einem Kirchengesetz vom 7. September 1933 sämtliche Einschränkungen bei der Beerdigung von Suizidenten.⁴⁶

Jenseits aller Streitigkeiten und Konflikte ist in den kursächsischen Suizidfällen aber ein enges ‚Zusammenwirken‘ weltlicher und kirchlicher Instanzen zu erkennen, gerade weil sich mehrere Kompetenzbereiche, etwa in der Frage der Bestattung, überschneiden. Die parallele Abhandlung von Suizidverfahren durch Benedict Carpzov in seiner ‚Practica Nova‘ und den ‚Definitiones ecclesiasticae‘, also sowohl im Straf- als auch im Kirchenrecht, belegt diese Beobachtung.⁴⁷ Abgeleitet aus der Bewertung von Suiziden im Strafrecht galt für unvollendete Suizidversuche der Grundsatz, *qui seipsum vulnerat, eadem poena puniendum esse, ac si alterum vulnerasset*.⁴⁸

Für das konfessionelle Zeitalter und insbesondere für Kursachsen bezeichnend, spiegeln Carpzovs Überlegungen zum Strafrecht eine „typische Verzahnung von Religion und Politik, Staat und Kirche, Strafjustiz und Sündenzucht [...], die eine religiös-konfessionelle Begründung von Strafrecht und Policeygesetzgebung bedingte.“⁴⁹ Der Systematisierung des Strafrechts durch Benedict Carpzov kommt nicht nur für den sächsischen Raum grundlegende Bedeutung zu. Daher werden nun knapp seine Ausführungen zur Bewertung des Suizids bzw. von unvollende-

⁴⁶ URSULA BAUMANN, Die Diskriminierung des Suizids im Spiegel von Begräbnispraktiken, in: Diskriminierung – Antidiskriminierung, hrsg. von Jan C. Joerden (Schriftenreihe des Interdisziplinären Zentrums für Ethik an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt [Oder]), Berlin u. a. 1996, S. 87-102, hier S. 102. Vgl. für die Auseinandersetzungen in Sachsen im 19. Jahrhundert die Diskussion bei AUGUST HITZSCHOLD, Ueber die Bestrafung des Selbstmordes nach sächsischen Gesetzen, Leipzig 1868.

⁴⁷ BENEDICT CARPZOV, Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium In partes III Diuisa, Wittenberg 1635, P. I Qu. II, q. III, n. 25-50. BENEDICT CARPZOV, Definitiones ecclesiasticae seu consistoriales, Leipzig 1673 [zuerst 1649], Lib. II. Tit. XXIV: De Jure Sepultura, Def. 376-378; CRAIG KOSLOFSKY, Säkularisierung und der Umgang mit der Leiche des Selbstmörders im frühmodernen Leipzig, in: Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts, hrsg. von Hartmut Lehmann/Anne-Charlott Trepp (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 152), Göttingen 1999, S. 387-404, hier S. 391 f.; DERS., Suicide and the secularization of the body in early modern Saxony, in: Continuity and Change 16 (2001), S. 45-70, hier S. 52 f.; DERS., Controlling the Body (wie Anm. 18), S. 53 f. Zur wechselseitigen Durchdringung von straf- und kirchenrechtlichen Prinzipien bei der Bewertung von Suiziden bereits WILHELM THÜMMEL, Die Versagung der kirchlichen Bestattungsfeier, ihre Geschichte und gegenwärtige Bedeutung, Leipzig 1902.

⁴⁸ CARPZOV, Practica Nova (wie Anm. 47), P. I Qu. II n. 45.

⁴⁹ KARL HÄRTER, Zum Verhältnis von Policey und Strafrecht bei Carpzov, in: Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, hrsg. von Günter Jerouschek/Wolfgang Schild/Walter Gropp (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 2), Tübingen 2000, S. 181-225, Zitat S. 184. Zu dem von Härter beschriebenen Nexus kritisch auch AUGUST ROBERT VON DER LINDEN, Die Strafrechtsanalogie in Carpzovs Practica Criminalis (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, H. 43), Bonn 1947, S. 5-9.

ten Suizidversuchen skizziert.⁵⁰ Im Anschluss sind die entsprechenden Bestimmungen der kursächsischen Policeygesetzgebung kurz zu erläutern.

Unabhängig von der Art des Deliktes lassen sich die von der Obrigkeit intendierten Strafzwecke auf drei Ebenen bestimmen.⁵¹ Erstens dienten Strafen der Bewahrung oder Wiederherstellung der göttlich gestifteten Ordnung der Gesellschaft. Zweitens diente die Bestrafung der Unschädlichmachung oder Besserung des Delinquenten.⁵² Schließlich und drittens sollte von öffentlich zu vollziehenden Strafen eine allgemeine Abschreckung und eine generalpräventive, sozialdisziplinierende Wirkung ausgehen. Schon den Zeitgenossen schien der Strafzweck der Abschreckung und Prävention bei Suizid aber nur bedingt einlösbar. Er war eo ipso nicht auf jene Personen anwendbar, die sich im ‚Wahnsinn‘ oder aus ‚Melancholie‘ das Leben nahmen. Selbsttötungen von Geistesschwachen und Melancholikern galten von jeher bei einem entsprechend ehrbaren und christlichen Lebenswandel nicht als Delikt!⁵³ Erst mit dem nachgewiesenen Vorsatz geriet ein Suizid bzw. ein Suizidversuch zu einer peinlich zu ahndenden Straftat. Dieser Grundsatz wird mit entsprechend flexiblen Strafzumessungen⁵⁴ bei den unterschiedenen Suizidarten durch Carpzov bestätigt.

Der Suizid von ‚Wahnsinnigen‘ und ‚Geistesschwachen‘ inklusive ‚Melancholikern‘ fiel bei Carpzov unter den juristischen Grundsatz des so genannten ‚casus improvisus‘. Unvermutet nahmen sich ‚Geistesschwache‘ das Leben, weil sie aufgrund ihres Geisteszustandes nicht hätten erkennen können, dass ihre Handlungen zum Tode führten – mit anderen Worten: sie konnten den objektiven Kausalzusammenhang nicht erkennen. Zugleich treffe sie aber wegen ihres nicht selbst verursachten Geisteszustandes keine Schuld, diese Kausalität nicht erkannt zu

⁵⁰ Das Folgende aus KÄSTNER, Verzweiflung der Sünder (wie Anm. 6), S. 66 ff.

⁵¹ ALFRED LOBE, Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe nach Carpzov (Ausgewählte Dissertationen der Leipziger Juristenfakultät), Leipzig 1894 [Nachdr. 1978], S. 52.

⁵² Der Gedanke der Besserung ist beispielsweise in Carpzovs Ausführungen zur verpflichtenden Seelsorge bei überlebenden Suizidenten zentral (s. u.). Dass dies auch Praxis im Herzogtum Württemberg war, belegt SCHMIDT-KOHBURG, Selbstmord (wie Anm. 17), S. 163 ff.; dagegen findet Belege für eine harte Haltung gegenüber Überlebenden eines Suizidversuchs in Rothenburg o. d. T. DAVID LEDERER, The Dishonorable Dead. Perceptions of Suicide in Early Modern Germany, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. von Sibylle Backmann u. a. (Colloquia Augustana, Bd. 8), Berlin 1998, S. 349-365, hier S. 354. Eine harte Haltung gegenüber jenen, die sich selbst verletzen, um sich zu töten, bezeugt auch die im frühneuzeitlichen Rechtsdiskurs viel zitierte Diskussion bei JOOST DE DAMHOUDER, Praxis Rerum Criminalium. Neudruck der Ausgabe Antwerpen 1601, mit 65 Abbildungen nach Kupferstichen der Zeit, Aalen 1978, Caput LXXXX, S. 349 ff., n. 11 (S. 352); Damhouder spricht sich für die Strafe des Schwertes aus.

⁵³ Systematisch und ausführlich KÄSTNER, Verzweiflung der Sünder (wie Anm. 6), Kap. 3 und 4.

⁵⁴ Vgl. zur Diskussion über Norm, Praxis und ‚flexible Strafzumessung‘ den wichtigen Beitrag von KARL HÄRTER, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: Zeitschrift für historische Forschung 26 (1999), S. 365-379.

haben.⁵⁵ Die juristische Bewertung derartiger Fälle von Suizid aus Geisteschwäche („casus tragicus“) war demnach abhängig von den individuellen Persönlichkeitsmerkmalen der Suizidalen. Das erklärt unter anderem das Bemühen der Obrigkeiten um Aufklärung über den geistigen Zustand der ‚Täter‘.

Zu den peinlich zu ahndenden, so genannten ‚delicta gravia seu atrocita‘ und ‚delicta gravissima seu atrocissima‘ zählten vor allem Tötungs- und Eigentumsdelikte.⁵⁶ In der Regel verfolgten die Obergerichte diese Delikte im Rahmen eines Inquisitionsprozesses.⁵⁷ Zum Tötungs-Delikt wurde ein vollzogener Suizid durch den nachgewiesenen Vorsatz, das heißt hier: durch einen schuldhaften Willen („dolus“). Ein schuldhafter Wille setzte dem frühneuzeitlichen Verständnis nach „mit vollem Bewusstsein für eine That die Ursache“.⁵⁸ Wollte man diesen schuld-

⁵⁵ Daher galt Trunkenheit, weil selbst verschuldet, auch höchstens als ein nicht juristisch verankerter Strafmilderungsgrund. „Die frühneuzeitliche Gesellschaft konnte gut mit dem Paradoxon leben, dass sie einerseits das Saufen durch Trinkverbote vielfach in Misskredit bringen wollte, andererseits aber seine Folgen, vor allem den ‚Verlust der Vernunft‘, durchaus als Strafmilderungsgrund oder gar Strafaufhebungsgrund gelten ließ.“; PETER WETTMANN-JUNGBLUT, Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hrsg. von Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Potsdamer Studien zur ländlichen Gesellschaft, Bd. 2), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 17-58, Zitat S. 42 f. Im 19. Jahrhundert wurde in Preußen der ‚Säuferwahnsinn‘ explizit von der Unzurechnungsfähigkeitsdefinition ausgeschlossen; URSULA BAUMANN, Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar 2001, S. 32. Den eigenen Tod durch einen schlechten Lebenswandel herbeizuführen ist auch Thema des Zedler-Artikels zum ‚Selbstmord‘, der zwischen dem groben (bestimmt durch den Tatvorsatz) und dem subtilen ‚Selbstmord‘ unterscheidet. Letzter „ist, da man zwar nicht selbst Hand an sich legt; noch die Absicht hat, sich um das Leben zu bringen; gleichwohl aber Anlaß giebet, daß die Gesundheit verderbet und das Leben verkürzt wird.“; JOHANN HEINRICH ZEDLER: Grosses vollständiges Universal Lexikon Aller Wissenschaften und Künste ..., Bd. 36: Schwe-Senc, Leipzig/Halle 1743, Artikel: Selbst=Mord, Sp. 1595-1614, hier Sp. 1600.

⁵⁶ Die hier nachvollzogene Unterscheidung der Deliktarten bei Carpov ist verständlich beschrieben bei LOBE, Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe (wie Anm. 51), S. 50 f. Zum Begriff des delictum und des hier nachfolgend besprochenen dolus vgl. aus juristischer Perspektive die detaillierte Darstellung bei SIEGHARDT v. KÖCKRITZ, Die Bedeutung des Willens für den Verbrechensbegriff Carpovs in der Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium (Diss. Univ. Bonn 1955), Bonn 1955, vor allem S. 39 ff.

⁵⁷ So auch HÄRTER, Policy und Strafrecht bei Carpov (wie Anm. 49), S. 194; hier auch das Folgende. Zur Logik strafrechtlicher Sanktionen GERD SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines ‚verspäteten‘ Forschungszweiges, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. von Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 21-67, hier wichtig S. 31-34.

⁵⁸ LOBE, Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe (wie Anm. 51), S. 9. Ist die Ursache gar ein verbrecherischer Wille, d. h. ein Wille aus Neigung zum Bösen, so ist dies ein Grund zur Schärfung der Strafe. Vgl. die Ähnlichkeit dieser Logik für die Bewertung von Totschlagsdelikten durch Carpov künftig in LUDWIG, „Justitienfürst“ und gnädiger Herrscher (wie Anm. 9). Die Rolle des boshaften Tatvorsatzes mit Blick auf Suizid auch bei SCHÄR, Seelennöte der Untertanen (wie Anm. 10), S. 57 ff., bes. S. 61.

haften Willen nach einer Selbsttötung bestimmen, so galt es Folgendes zu berücksichtigen: Ein Suizid kam dann einer kriminellen Handlung gleich, wenn sich erstens in der gerichtlichen Untersuchung nachweisen ließ, dass der erfolgte Tod als innerhalb eines Kausalzusammenhangs vorgestellt wurde. Das heißt, der Tote musste im Vorfeld der Tat derart geistig zurechnungsfähig gewesen sein, dass er sich hatte vorstellen können, nach einer autoaggressiven Handlung zu sterben. Zum Zweiten musste der Betreffende den Suizidversuch dennoch, also im Bewusstsein der möglichen Folge des eigenen Todes unternommen haben.⁵⁹ Drittens musste der Tod unmittelbar durch die Handlung verursacht worden sein.⁶⁰ Karl Härter hat darauf hingewiesen, dass sich in Carpzovs ‚Practica Nova‘ keine allgemeinen Begriffsbestimmungen der Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit finden⁶¹ – die Frage der eindeutigen Begriffsbestimmung blieb ein zentraler Streitpunkt der folgenden Jahrhunderte.

Die gewöhnlich zu verhängende Strafe (‚poena ordinaria‘) für schwere peinliche Delikte war für Carpzov die explizit im Recht hinsichtlich Strafart und Strafmaß absolut angedrohte peinliche Strafe. In den Ausführungen zu mildereren Strafmaßen zitiert Carpzov stets konkrete Fallbeispiele. Peinliche Strafen durften aber nur durch einen Schöffenstuhl im Rahmen eines Inquisitionsprozesses und nicht durch die Konsistorien verhängt werden.⁶² Inwieweit nun das Untersuchungsverfahren bei Suizid Parallelen zum Inquisitionsprozess aufwies, ist bislang nicht systematisch erforscht worden. Es ließe sich hypothetisch formulieren, dass ein normaler Inquisitionsprozess bei Überlebenden von Suizidversuchen statt gefunden haben könnte – detaillierte Belege hierzu fehlen jedoch. Das Untersuchungsverfahren nach Selbsttötungen bildete unter den Gerichtsverfahren einen Sonderfall, weswegen es in den zeitgenössischen Rechtstexten auch kaum systematisch abgehandelt wurde und daher oft unklar blieb. Immerhin fehlte den meisten Suizidverfahren zwangsläufig das Moment des Geständnisses, da ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ identisch waren. Die Tatsache, dass sich Suizidverfahren nur uneindeutig in den üblichen Verfahrensrahmen einordnen ließen, spiegelt auch die neuere Kriminalitätsforschung, die ‚Selbstmord‘ – als Delikt im frühneuzeitlichen Verständnis – nach wie vor ausblendet.⁶³

⁵⁹ Vgl. LOBE, Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe (wie Anm. 51), S. 10 f.

⁶⁰ DIEGO COVARRUVIAS Y LEYVA, Relectio in clementis quinti constitutionem, in: Ders., Opera omnia, Frankfurt am Main 1608, S. 532.

⁶¹ HÄRTER, Policey und Strafrecht bei Carpzov (wie Anm. 49), S. 204.

⁶² Ebd., S. 203. CARPZOV, Definitiones ecclesiasticae (wie Anm. 47), Lib. III. Tit. I. Def. VI: Jurisdictio Consistorii; se non extendit ad causas criminales, quae poenam merentur capitalem vel corporis afflictivam.

⁶³ Vgl. die Zusammenstellung und den Forschungsüberblick bei SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch (wie Anm. 22).

Interessanterweise wird die Vermögenskonfiskation, die aus dem römischen Recht kommend⁶⁴ als übliche Bestrafung des Suizids gilt, nicht als Sanktionsmöglichkeit von Carpzov erörtert. Es existieren für Kursachsen auch nur wenige Belege für derartige Maßnahmen. Wenn die Konfiskation durchgeführt wurde, betrieb man sich stets auf den Art. 135 der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., der aber lediglich die Konfiskation bei Suizid von verurteilten Straftätern erlaubte.⁶⁵ Der Jurist Heinrich Kromayer etwa sah in der Vermögenseinziehung keine Bestrafung eines Suizids bzw. Suizidversuches, da die Konfiskation seiner Ansicht nach nur in solchen Fällen zur Anwendung kam, in denen bereits eine Vermögenseinziehung als Strafe für ein im Vorfeld begangenes Verbrechen festgelegt worden war.⁶⁶

Der lutherische Streittheologe Johann Georg Dannhauer (1603–1666)⁶⁷ fasste die Frage, ob denn jeder Suizid ausnahmslos zu bestrafen sei, wie folgt zusammen: Gründe für die Bestrafung eines Suizids seien Lebensüberdruß, ein schlechtes Gewissen wegen begangener Laster bzw. Niederträchtigkeiten, Verzweiflung wegen erwarteter Glaubensprüfungen, das Unvermögen sein Kreuz zu tragen und Habgier. Dagegen wäre ein aus Melancholie oder Schwermut begangener Suizid nicht

⁶⁴ Vgl. die differenziertere Darstellung bei ANDREAS WACKE, Der Selbstmord im römischen Recht und in der Rechtsentwicklung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 97 (1980) [zugleich Bd. 110 der Zs. f. Rechtsgeschichte], S. 26–77, hier S. 52 ff.

⁶⁵ Das berühmteste kursächsische Beispiel betrifft den Suizid des Grafen Karl Heinrich von Hoym (1736). Vgl. KÄSTNER, Verzweiflung der Sünder (wie Anm. 6), S. 99 ff. Zu Vermögenskonfiskationen bei Suizid vgl. für andere Territorien des Alten Reiches LUDWIG HEFFNER, Ueber die Strafen der Selbstmörder, in: Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 12 (1853), S. 272–275; KARL OBSER, Selbstmordfälle in Kurpfalz im 16. Jahrhundert, in: Mannheimer Geschichtsblätter 23 (1922), Sp. 228–230; an den von Karl Obser geschilderten Fällen wird deutlich, dass die Vermögenskonfiskation bei Melancholie und körperlichen Gebrechen ausgesetzt und nur zur Abschreckung noch ein Teil des Vermögens eingezogen wurde. Zudem ALBRECHT F. W. GLÖCKLER, Die Einziehung der Güter der Selbstmörder, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 9 (1844), S. 487–489.

⁶⁶ HEINRICH KROMAYER, Dissertatio Iuridica, de crimine et poenis propriidii vulgo Vom Selbst=Mord, Jena 1712, S. 34 (nach der Zitation des Art. 135 der Carolina): „Vides poenam delicti, cui alias sancita est confiscatio; propriidii vero poenam vel mille perspicillis non reperies, si sanum es sinciput.“ Kromayer ist hier nicht der erste, der der Carolina in diesem Punkt Anerkennung verschafft und er tat dies vor Johann Paul Krefß (1721). Dies übersieht BERND REHBACH, Bemerkungen zur Geschichte der Selbstmordbestrafung. Einige rechtshistorische Aspekte der Sterbehilfe, in: Deutsche Richterzeitung 64 (1986), S. 241–247, hier S. 243, der Krefß als chronologisch erstes diesbezügliches Beispiel aufführt. Für den sächsischen Raum wird Kromayers Auffassung bestätigt bei CARL GOTTFRIED VON WINCKLER, De mortis voluntariae prohibitione ac poenis. Commentatio juridica, Leipzig 1775, S. 56–86, hier S. 86. Weitere Belege bei BERNSTEIN, Bestrafung (wie Anm. 42), S. 4.

⁶⁷ Zur Person und mit weiterführender Literatur kurz HERMANN SCHÜSSLER, Artikel: Dannhauer, in: Neue Deutsche Biographie, Dritter Band: Bürklein – Ditmar, hrsg. von der Historischen Kommission bei der bayrischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1971, S. 512.

strafbar. Sichtbare Zeichen der Melancholie seien dabei ein seltsames Verhalten, Manie, „Hirnwüten“ oder ein umnebelter Geist. Die Straflosigkeit habe zumal dann zu gelten, wenn das vorherige Leben ehrbar geführt worden sei.⁶⁸ Zusammenfassend bleibt also festzuhalten: Kriterium für die flexible Strafzumessung bei Suizid war und blieb damit wie bei Tötungsdelikten generell⁶⁹ der Grad des Verschuldens.

Auch bei unvollendeten Suizidversuchen waren die Strafmaßnahmen je nach Ursächlichkeit des Versuchs ausdifferenziert und reichten von der Todesstrafe bis zur betreuten Seelsorge. Als Reaktion auf versuchte Selbsttötungen von ‚geistig Schwachen‘ und ‚Melancholikern‘ schlug Carpzov seelsorgerische Maßnahmen vor, wie sie seit jeher in Kursachsen in derartigen Fällen zur Anwendung gekommen seien.⁷⁰ Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht noch einmal, dass einzig vorsätzliche Suizidversuche einen Straftatbestand erfüllten. Als Sondergruppe sind Suizidversuche aus gescheiterter Habgier und Betrügerei aufgeführt, die als Folge und Ausdruck eines ruchlosen Lebenswandels aufgefasst wurden und zudem auf einen schuldhaften Willen hindeuteten. Waren Habgier oder Betrügerei nachweisbar, sollte jene Strafe erlitten werden, welche die Ausführung der geplanten Tat (etwa Diebstahl oder Münzfälschung) bzw. der richterliche Schuldspruch über diese Tat zur Folge gehabt hätte. Hierbei wurde von Carpzov auch die Todesstrafe als Möglichkeit der Strafschärfung diskutiert.⁷¹

<i>Suizidversuchs-Typen</i>	<i>Suizidversuch aus unzurechenbaren Geisteshaltungen</i>	<i>unvollendeter Suizidversuch aus gescheiterter Habgier oder Betrügerei</i>	<i>allg. vorsätzliche und unvollendet gebliebene Suizidversuche</i>
<i>Strafe</i> <i>Todesstrafe</i>	Nein	(die Möglichkeit als Strafschärfung wird erwähnt)	Nein

⁶⁸ JOHANN CONRAD DANNHAUER, Deuteronomium Dannhauerianum id est: Collegium Decalogicum ..., Argentorati 1669 [postum erschienen], S. 743: „Causae autochiriae poenalis sunt taedium vitae, vulnus conscientiae ob commissa flagitia, desperatio ex praesumpta reprobatione, impatentia Crucis, pleonexia. Contra non est poenalis, cum ex melancholia, atra bile, cujus signa actiones heteroclitae, maniae, Hirnwüten/ unde obtenebratio mentis quasi [...] praesertim vita ante benè acta.“

⁶⁹ HEINER LÜCK, Benedict Carpzov (1595–1666) und der Leipziger Schöffenstein, in: Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, hrsg. von Günter Jerouschek/Wolfgang Schild/Walter Gropp (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 2), Tübingen 2000, S. 55–72, hier S. 57.

⁷⁰ CARPZOV, Practica Nova (wie Anm. 47), P. I, Qu. II, n. 38, 39 und 40. Dort auch die Zitation von zwei, Carpzovs Ansicht bestätigend illustrierenden Schöffensprüchen aus dem 16. Jahrhundert. Zu den Regelungen in Preußen im 18. Jahrhundert kurz SCHREINER, Jenseits vom Glück (wie Anm. 37), S. 152 und die dort angeführten Quellen. Zu Interventionspraktiken und deren Wandel LIND, Selbstmord (wie Anm. 13), S. 297 ff. und S. 385 ff.

⁷¹ CARPZOV, Practica Nova (wie Anm. 47), P. I, Qu. II, n. 41.

<i>Suizidversuchs- Typen</i>	<i>Suizidversuch aus unzurechenbaren Geisteshaltungen</i>	<i>unvollendeter Suizidversuch aus gescheiterter Habgier oder Betrügerei</i>	<i>allg. vorsätzliche und unvollendet gebliebene Suizidversuche</i>
<i>Strafe</i>			
<i>Verbannung oder Auspeitschen</i>	Nein	Ja	Ja
<i>eine geringe Gefängnisstrafe</i>	Nein	Ja	Ja

*Schaubild: Unvollendeter Suizidversuch und Strafmaß bei Benedict Carpzov*⁷²

Die Ermessensstrafe für diejenigen, die von anderen Personen von ihrem Suizidversuch abgehalten worden waren, lag nicht in der freien Willkür der Richter. Auch dies verdeutlicht das Schaubild. Vielmehr grenzten zwei alternative Strafmaße den Spielraum ein: zum Ersten die ‚poena exilii‘ (Landesverweisung) und zum Zweiten die ‚poena flagellorum‘ (Auspeitschen).⁷³ Unbestritten sei, so Carpzov, dass ein Totschlagsversuch, der nicht zum Tod des Opfers geführt habe, auch keine Ordinarstrafe nach sich ziehen könne. Wer sich aber aus Tötungsvorsatz eine Wunde zufüge und überlebe, sei mit Züchtigung und/oder Verweisung zu bestrafen. Eine Milderung des Strafmaßes in eine geringere Gefängnis- oder kürzere Verweisungsstrafe war jedoch weiterhin möglich.⁷⁴ Ausdrücklich ausgenommen von den arbiträren Strafen blieben auch hier diejenigen, die sich *auß schwachheit oder betrübung* oder ähnlichen nicht vorsätzlichen Motivlagen das Leben nehmen wollten.⁷⁵

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Verfahren bei Suizid und Suizidversuchen nach einem jahrelangen Austausch zwischen Oberkonsistorium, Juristenfakultäten, Landesregierung, Geheimen Konsilium und Kurfürsten in einem 1779 erlassenen *Mandat wegen der auf wahnwitzige Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord* neu und endgültig auf

⁷² Nach CARPZOZ, *Practica Nova* (wie Anm. 47), P. I, Qu. II, n. 37-49. Unbeachtet bleibt im Text n. 50 zum Suizidversuch von Soldaten. Vgl. zu diesem eigentlich schwerwiegenden Fall JOHANN HEINRICH ZEDLER: *Grosses vollständiges Universal Lexikon Aller Wissenschaften und Künste ...*, Bd. 34: Sao – Schla, Leipzig/Halle 1742, Artikel: Schildwache, Sp. 1554-1561, hier bes. Sp. 1560 f.

⁷³ Hierzu auch HÄRTER, *Policey und Strafrecht bei Carpzov* (wie Anm. 49), S. 206; LINDEN, *Strafrechtsanalogie* (wie Anm. 49), S. 33 f.; hier Anwendungsfälle der Bestrafung ‚extra ordinem‘. Züchtigungen mit der Rute wurden auch bei Kindern durchgeführt: vgl. beispielhaft den Fall des zwölfjährigen Johann George Schuster aus Fördergersdorff (1782), HStA Dresden, 10079, Loc. 30951 Vol. I, o. Pag., Amt Grillenburg an die Landesregierung 1. Juli 1782.

⁷⁴ Carpzov bezieht sich hier auf zwei Urteile aus den Jahren 1629 und 1630; vgl. CARPZOZ, *Practica Nova* (wie Anm. 47), P. I, Qu. II, n. 48 und 49.

⁷⁵ CARPZOZ, *Practica Nova* (wie Anm. 47), P. I, Qu. II, n. 47; er zitiert einen Spruch früherer Schöffen.

der Ebene der landesherrlichen Policeygesetzgebung geregelt.⁷⁶ Diese Neuregelung ging auf eine allgemeine Beschwerde der Landstände auf dem Landtag von 1763 über die mehrdeutigen Kompetenzregelungen in Bezug auf Untersuchungsverfahren bei Suizid zurück. Die uneindeutigen Regelungen hatten zu permanenten Konflikten geführt.⁷⁷ Darüber hinaus kam es im Zuge des Rétablissementes in Kursachsen zu einem Erlass, der die Bevölkerung zu Rettungsmaßnahmen bei Suizidversuchen verpflichtete.⁷⁸ Mit diesem Erlass reagierte man auf eine gesamteuropäische Entwicklung und ähnliche Erlasse in Sachsen-Gotha-Altenburg und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.⁷⁹ Um die Jurisdiktionsstreitigkeiten zu beenden und zugleich den Rettungsverpflichtungen Nachdruck zu verleihen, forderten die zentralen Landesbehörden mit Nachdruck Berichte über die vorkommenden Suizidfälle ein. Die überlieferten Quellen zeigen, dass sich in der Folge die Berichte über (versuchte) Selbsttötungen im Lande häuften und so die Aufmerksamkeit und Sensibilität für das Phänomen Suizid zusätzlich steigerten – ein mit Blick auf die Debatte über das so genannte ‚Werther-Fieber‘ des späten 18. Jahrhunderts interessanter, gleichwohl hier nicht näher zu diskutierender Befund.⁸⁰

⁷⁶ Die Entstehung des nachfolgend skizzierten Mandates kann hier nicht nachgezeichnet werden. Sie ist bislang nur beschrieben in ALEXANDER KÄSTNER, Die Wahrnehmung von Suizid und der Prozess der ‚Normeinsetzung‘ in Kursachsen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Arbeits- und Ergebnisbericht für das Internationale Graduiertenkolleg 625/TU-Dresden (Arbeitszeitraum Juli 2003 – Dezember 2004; unveröff. Typoskript). Das Mandat liegt gedruckt (1780) in vielfacher Version vor und ist zudem ediert in: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei oder anderweit vermehrtes Corpus Juris Saxonici Erste Abtheilung (im Folgenden Cod. Aug. Cont. II. P. I.), Leipzig 1805, Sp. 757-762.

⁷⁷ Fortgesetzter Codex Augusteus Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici Erster Theil, Leipzig 1772, S. 83 ff. und 87 f.

⁷⁸ Die Auswertung der Akten zur Entstehung des Mandates, die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betr. vom 20. Septbr. 1773 (Cod. Aug. Cont. II. P. I., Sp. 685-690) wurde beim Abfassen des Manuskriptes erst in Angriff genommen. Ich werde bei meinen Recherchen durch Herrn Dieter Rohrschneider unterstützt, dem ich hiermit danke. Zur Quantität der Fälle THEODOR EBELING, Die „Landes = Oeconomie = Manufactur = und Commerciens = Deputation“ in Sachsen, Univ. Diss. Leipzig 1924, S. 111 f., 127 und 284. Zum Kontext der Lebensrettung vgl. BAUMANN, Vom Recht auf den eigenen Tod (wie Anm. 55), S. 83 ff.; SCHREINER, Jenseits vom Glück (wie Anm. 37), S. 161 ff.; JUSTUS GOLDMANN, Geschichte der Medizinischen Notfallversorgung. Vom Programm der Aufklärung zur systemischen Organisation im Kaiserreich (1871–1914). Am Beispiel von Berlin, Leipzig und Minden, Univ. Diss. Bielefeld 2000, S. 28 ff. (Diese Arbeit ist online verfügbar unter <http://bieson.ub.uni-bielefeld.de/volltexte/2003/119>; besucht am 10. Januar 2006). Vgl. in Zukunft das Kapitel „Aufklärung durch Erlass?“ meiner Dissertation.

⁷⁹ Unter anderem HStA Dresden, 10079 Landesregierung, Loc. 30746 „A[cta] Rettung derer im Waßer oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen btr. Vol. I d. a. 1770–1773“; Staatsarchiv Rudolstadt, Ministerium Rudolstadt, II. Abteilung (Inneres), Nr. 2481 „Acta der Fürstlichen Regierung zu Rudolstadt die Verordnung wegen gerichtlicher Aufhebung der im Waßer verunglückten Personen bet[reffend]. Ig. wegen der erfrorenen Personen. Ig. wegen der erhengten Personen.“

⁸⁰ Zu dieser Diskussion zuletzt SCHREINER, Jenseits vom Glück (wie Anm. 37), S. 265-278.

Für Fälle von Überlebenden regelte zunächst Abschnitt VI des Mandates von 1779, dass in allen Fällen, in denen nicht aus *Wahnwitz oder Melancholie* gehandelt worden sei, die Betroffenen eine Gefängnis- oder Arbeitsstrafe erwartete. Diese Strafen sollten durch seelsorgerische Maßnahmen begleitet werden. Die Gefangenenseelsorge konnte unterschiedlich ausgestaltet sein; möglich waren: Vorkhaltungen der Pfarrer über die Schuld des Delinquenten, Erläuterungen zur Strafe als Fügung Gottes oder speziell bei Suizidalen Aufklärung über die Frevelhaftigkeit des Suizids und das Spenden von Trost, schließlich eine allgemeine Unterweisung im Christentum.⁸¹ Abschnitt VII des Mandates regelte die Aufsicht über Melancholiker und andere Suizidgefährdete, deren Seelsorge in den Händen der lokalen Pfarrer liegen sollte – den Gerichtsobrigkeiten übertrug man hierfür die Oberaufsicht.

Die bisherigen Ausführungen bilden eine Kontrastfolie, vor deren Hintergrund nun Praktiken in einem weiteren, ausführlicher dokumentierten Fall analysiert werden sollen. Zu bedenken bleibt aber, dass Normen immer in komplexen Wechselbeziehungen zu den jeweiligen sozialen und kulturellen Verhältnissen, mit anderen Worten zu einem konkreten Wissens- und Erfahrungshintergrund stehen.⁸² Aus diesem Grund sollte die weitere Darstellung auch nicht als eine unzulässig verkürzende Gegenüberstellung von Norm und Praxis verstanden werden.

III. Der Fall Sigmund Watzke (1784) und die Praxis im Umgang mit Überlebenden von Suizidversuchen

Die immer wiederkehrende Behandlung des Themas Suizid in frühneuzeitlichen Rechts- und anderen Texten illustriert die enorme Bedeutung, die Selbsttötungen in der Vormoderne beigemessen wurde. Im Folgenden sollen nun exemplarisch einige Problemlagen skizziert werden, mit denen sich die vormoderne Gesellschaft beim Auftreten Suizidgefährdeter konfrontiert sah. Dabei ist die Frage nach der Ausgestaltung der Normen in der Praxis für das 16. und 17. Jahrhundert beim derzeitigen Stand der Quellenstudien nicht hinreichend zu beantworten. Von den bis Oktober 2005 von mir registrierten 28 Überlebenden von Suizidversuchen in Kursachsen entfallen allein 26 auf das 18. Jahrhundert, die übrigen zwei auf das

⁸¹ Vgl. hierzu PETER BRANDT, Die evangelische Strafgefangenenseelsorge. Geschichte, Theorie, Praxis, (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Bd. 21), Göttingen 1985, S. 69-78.

⁸² Da dieses Thema hier nicht diskutiert werden soll, sei lediglich auf folgende neuere Literatur verwiesen: ACHIM LANDWEHR, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146-162; siehe auch sein jüngstes eindringliches Plädoyer in ACHIM LANDWEHR, Normen als Praxis und Kultur. Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 4 (2004), S. 109-113.

späte 16. Jahrhundert.⁸³ Im 18. Jahrhundert ist das verstärkte Bemühen von Angehörigen und lokalen Obrigkeiten um eine Einweisung Suizidaler in die vorhandenen Armen- und Zuchthäuser zu erkennen.⁸⁴ Endgültige quantitative Aussagen sind jedoch auch hierzu noch nicht möglich. Christina Vanja geht aber davon aus, dass schon die Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts eine Einweisung suizidgefährdeter Personen in Gefängnisse, Zucht- und Armenhäuser nur für bedingt und vorübergehend geeignet erachteten – die negativen seelischen Folgen der Abschotung der Arretierten von sozialen Kontakten und Freunden waren hierbei ein wiederkehrendes Argument.⁸⁵

In mehrfacher Hinsicht nun stellten suizidgefährdete Personen für die frühneuzeitliche Gesellschaft ein Ordnungsproblem dar. Sie banden Ressourcen der Obrigkeit, die es als Vollstrecker göttlichen Willens auf keinen Fall zulassen konnte, dass sich unter ihrer Obhut ein Untertan das Leben nahm. Wurden nicht direkt obrigkeitliche Ressourcen (Arresträume, Dienstpersonal oder Ähnliches) gebunden, benötigte man zur sicheren Verwahrung der Suizidalen gefestigte Beziehungsgefüge, Verwandte oder Freunde, die sich um die Betroffenen kümmern konnten. Hinzu kam, dass ein spezifisches soziales Wissen unabdingbar war, denn Anzeichen einer suizidalen Neigung mussten vom Umfeld erst in einer entsprechenden Weise gedeutet werden, die eine Intervention ermöglichte. So wurde bei-

⁸³ Es sind dies der Pfarrer Johann Hertzogk (Leipzig 1580) und der ehemalige Bürgermeister Johann Reichel (Leisnig 1592). Vermutlich lassen sich für das späte 18. Jahrhundert die Befunde enorm verdichten. Für das 16. und 17. Jahrhundert bleibt das Problem nicht oder kaum vorhandener Quellen bestehen. Unklar ist weiterhin, wie systematisch in der Frühen Neuzeit Suizidversuche registriert wurden; hierzu LIND, *Selbstmord* (wie Anm. 13), S. 201 und 202 Anm. 109.

⁸⁴ Für Angehörige von Militärpersonen in Kursachsen HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 5589 „Die Aufnahme derer bey denen Regimentern befindlichen unsinnigen Melancholischen und sonst elenden Menschen in die Armenhäuser zu Waldheim und Torgau gegen Entrichtung der doppelten Invaliden: Provision dahin betr. 1736“.

⁸⁵ CHRISTINA VANJA, „Und könnte sich groß Leid antun“. Zum Umgang mit selbstmordgefährdeten psychisch kranken Männern und Frauen am Beispiel der frühneuzeitlichen ‚Hohen Hospitäl‘ Hessens, in: Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften, hrsg. von Gabriela Signori (Forum Psychohistorie, Bd. 3), Tübingen 1994, S. 210-232, hier S. 226.

Meine Forschungen zur Einweisung suizidgefährdeter Personen in Zuchthäuser und andere landesherrliche oder städtische Institutionen stehen erst am Anfang; vgl. zunächst ULRICH TRENCKMANN, *Geistesranke und Gesellschaft im feudalen Sachsen bis zur frühbürgerlichen Revolution* (Diss. Karl-Marx-Univ. Leipzig, 1977). Die bisherigen Befunde lassen jedoch darauf schließen, dass Suizidale (zumindest im späten 18. Jahrhundert) häufig im häuslichen Umfeld in Ketten gelegt und bewacht wurden; ALEXANDER KÄSTNER, *Zum Tode entschlossen. Gesellschaftliche Reaktionen auf suizidgefährdete Personen in der Frühen Neuzeit*, Vortrag gehalten am 28. April 2006 auf der Tagung „Dimensionen des Selbst. Kultur, Gesellschaft und Persönlichkeit in der Frühen Neuzeit und Moderne, Beispiele aus Dresden und Sachsen“ im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden (16s. Typoskript). Die geringe Anzahl von in Strafanstalten eingelieferten Personen nach versuchten Suiziden bestätigt auch die Auswertung bei BRETSCHEIDER, *Gefängnisse in Sachsen* (wie Anm. 41), S. 13 mit 14 auf 13954 Fällen.

spielsweise der Küfer Christian Demler aus dem zum Amt Dresden gehörenden Dorf Grumbach seit November 1720 von seinen Domestiziven und Nachbarn bewacht. Tag und Nacht hatte ihm seine Frau vorsorglich zwei Männer an die Seite gestellt. Diese trugen Sorge dafür, dass Demler kein Messer unbeaufsichtigt in die Hände bekam. Man habe eine religiös motivierte, melancholische Haltung bei ihm verspürt, so die Ehefrau Demlers. Der Küfer habe oft über eine *grose sünden-last, so er auf sich habe, geklaget*.⁸⁶ Neben der Bewachung versuchten die Familie und der örtliche Pfarrer die Stimmung Demlers aufzuheitern, indem sie gemeinsam das Abendmahl zelebrierten und Gesangsabende veranstalteten. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ließ sich Demler jedoch nicht von seinem Entschluss zu sterben abbringen und schnitt sich vor den Augen seiner anwesenden Ehefrau, seiner Kinder und der Hausbediensteten am Abend des 21. Januar 1721 gegen 22.00 Uhr, nach einem gemeinsamen Gebet, mit einem Messer⁸⁷ die Kehle durch. Der herbei gerufene Pfarrer Gerstecker konnte noch einen Teil der Beichte abnehmen, ehe Demler unter anhaltendem Gebet der Anwesenden 1.00 Uhr nachts verstarb.

Leider gibt der im ersten Abschnitt dargestellte Fall von Johann George Berger kaum Auskünfte zur Frage der weiteren Behandlung und Verwahrung von Suizidalen nach gescheiterten Selbsttötungsversuchen. Doch kann ein anderer, dicht überlieferter Fall – der des Schneidergesellen Sigmund Watzke (1784) – abschließend einige Befunde ausführlich dokumentieren.

Sigmund Watzke wurde Anfang der 1750er-Jahre in der Grundherrschaft Lipsa, die seit 1777 zum Bautzener Kreis gehörte, geboren. Mit 15 Jahren begann er das Schneiderhandwerk zu erlernen.⁸⁸ Nach seiner Lehre ging er wie die meisten Gesellen auf Wanderschaft. Er arbeitete in Mühlhausen und Dresden. Immer wieder wurde seine berufliche Tätigkeit durch anhaltende Krankheiten unterbrochen, die ihn zwangen, nach Hause zurückzukehren. In Ortrand, unweit seines Geburtsortes Lipsa, versuchte er sich nach seinem Aufenthalt in Dresden als Meister niederzulassen, was die Ortrander Meisterschaft aber zu verhindern wusste. In den widrigen Umständen seiner ‚Karriere‘ darf wohl ein Grund für seine tief sinnigen Grübeleien vermutet werden, von denen die Quellen berichten.⁸⁹ Noch sah Watzke aber Möglichkeiten, weiter zu arbeiten und zu leben. Ostern 1782 ging Watzke zu seinem Schwager, dem Jäger Johann Christian Birnbaum, nach Jahmen,

⁸⁶ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10530/ 18 „Unglücksfälle, besonders merkwürdige Ereignisse, Curiositäten, Missgeburten 1691–1799, Vol. II“, o. Pag., Bericht des Amtes Dresden vom 22. Januar 1721 und Registratur vom 22. Januar 1721. Zum Typus des religiösen Melancholikers zuletzt LIND, *Suicidal Mind* (wie Anm. 13); vgl. auch SCHÄR, *Seelennöte der Untertanen* (wie Anm. 10), S. 221 ff.

⁸⁷ Das Messer gehörte seinen Kindern, denen Demler es heimlich entwendet und unter seinen Kleidern verborgen hatte.

⁸⁸ HStA Dresden, 10079 Landesregierung, Loc. 30736 „Unglücks und andere außerordentliche Vorfälle bt. Vol. III d.a. 1772-1784“, o. Pag., Amt Leisnig an die Landesregierung 29. November 1784; daraus auch das Folgende.

⁸⁹ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III., Amt Leisnig an die Landesregierung 10. Juni 1784.

wo er in den umliegenden Dörfern fortan zwei Jahre als Schneider gearbeitet hat. Die relative Nähe Jahmens zu Watzkes Geburtsort mag hierfür ein Grund gewesen sein. 1783 verheiratete er sich in der Kirche zu Klitten⁹⁰ (in die Jahmen seit 1555 eingepfarrt war) mit Johanna Charlotte Ahlemann aus Weißig, die zur Fastnacht 1784 eine gemeinsame Tochter gebar.⁹¹

Seit einiger Zeit nun hatte Watzke eine spürbare Trübsinnigkeit erfasst. Sein Vater berichtete, *sein unglücklicher sohn, habe viel in geistlichen büchern gelesen, und dann und wann gesprochen: wie soll es werden? was soll ich anfangen?*⁹² Der Vater versuchte ihm nach eigenen Angaben die Ängste zu nehmen. Watzke hatte sich im Mai 1784 wieder bei seinem Vater in Lipsa aufgehalten. Am 18. Mai 1784 verließ er das väterliche Haus, um zu einem Vetter nach Worms zu reisen (der Grund hierfür ist unklar); kurz zuvor war Watzkes Frau mit der gemeinsamen Tochter zu ihrem Vater nach Niedergurig bei Bautzen gezogen.

Am Morgen des 19. Mai 1784 wurde Watzke mit durchtrennter Kehle in einem Waldstück bei Minkwitz gefunden. Warum er auf seiner Reise nach Worms fernab der Heimat, nahe dem zum Amte Leisnig gehörigen Dorf Minkwitz den Entschluss zu sterben in die Tat umsetzen wollte, ist nicht völlig klar. Die sofort herbeigerufenen Ärzte fanden Watzke noch lebend vor. Sie verfügten den Abtransport in das Haus des Pferdners und Gerichtsschöppen Gottfried Hörich nach Minkwitz, wo man den Verletzten untersuchte und versorgte, *da sich denn fanden, daß die kehle mit den scheer meßer gantz durchgeschnitten, und der schlund auch etwas verletzt war, auch sahe man an beiden Füßen Schnittwunden.*⁹³

Über die genauen Beweggründe der Tat zu spekulieren erscheint an dieser Stelle und nach den Ausführungen im ersten Abschnitt müßig. Ein Beziehungskonflikt zeichnet sich jedoch in den Quellen überaus deutlich ab. Watzke trug zum Tatzeitpunkt drei Dokumente bei sich: sein Taufzeugnis, ein gerichtliches Attest seines Wohlverhaltens und ein gerichtliches Schreiben *sich in ruhe zu verhalten, und bey vermeidung arrest seiner frau möglichst zu schonen und keinen lerm anzufangen.* Man könnte vermuten, wenngleich es sich hierbei lediglich um rationalisierende Plausibilitätsvermutungen handelt, Watzke habe seinen Tod inszenieren wollen: Das

⁹⁰ HStA Dresden, 10079 Landesregierung, Loc. 30736 „Unglücks- und andere außerordentliche Vorfälle bt. Vol. IV d. a. 1785-1787“, o. Pag., Amt Bautzen an die Landesregierung 30. April 1785, Anlage 1: Jahmen an das Amt Bautzen 16. April 1785.

⁹¹ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III, Amt Leisnig an die Landesregierung 10. Juni 1784; ebd. Vol. IV., Brief des Grafen Sigismund Ehrenreich von Redern, Schloss Königsbrück 13. Januar 1785. Ob Watzkes Frau zum Zeitpunkt der Heirat bereits schwanger war, lässt sich nicht genau bestimmen, da das genaue Heiratsdatum in den Quellen nicht benannt wird.

⁹² HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III., Amt Leisnig an die Landesregierung 10. Juni 1784, daraus auch das Folgende. Das Amt Leisnig zitiert hier Dokumente der Jahmener Gerichte, die jedoch nicht mehr vorliegen.

⁹³ Dies könnte auf einen Versuch hindeuten, sich die an den Beinen befindlichen Blutgefäße zu durchtrennen, jedoch wird im Folgenden auf diese Wunden nicht weiter eingegangen.

Taufzeugnis hätte diejenigen, die ihn finden würden, über seine Identität aufklären können. Das Attest seines Wohlverhaltens hätte darauf hinweisen können, dass Watzke bei sich selbst keine Ursache für seine missliche Lage sah. Er hätte mit diesem Dokument anderen die Tatsache seiner Unschuld verdeutlichen können. Das dritte Schriftstück nun, welches ihn zu einem ordentlichen Verhalten gegenüber seiner Frau ermahnt, könnte auf den ‚Sinn‘ der Handlung hindeuten, denn es verweist auf die ‚Schuldige‘, die er für das in seinen Augen endgültig miserable Leben ausgemacht hatte – seine Frau. Diese Interpretation wird durch die Aussagen der Jahmener Gerichte über Ehedifferenzen und die Aussagen Watzkes selbst gestützt. *In seiner aussage beschweret er sich hauptsächlich über sein eheweib, die ihm alles zu wieder gethan, auch 14 Tage vor ostern jetzigen jahres von ihm gegangen, das kind mit genommen[...], worauf er sich zu seinem vater begeben, daselbst bis zum 18. maii dieses jahres geblieben, und [...] wegen seiner unglücklichen ehe desparat worden, so habe er sich selbst das leben nehmen wollen.*⁹⁴

Interessanterweise decken sich in diesem Fall, wenngleich nicht in den jeweiligen Schlussfolgerungen, die Aussagen Watzkes mit denen seiner Familie und denen der Zeugen. Watzke wies die Schuld von sich, indem er zunächst indirekt und später sehr konkret das Verhalten seiner Frau als Auslöser für seine Verzweiflung beklagte. Die offensichtlich gescheiterte Ehe konfrontierte ihn subjektiv mit der endgültigen Bestätigung dafür, dass er im Leben wohl zu nichts kommen werde: *wie soll es werden? was soll ich anfangen?* Das auf Grund *übbertriebener nahrungs sorge* Streit zwischen ihm und seiner Frau herrschte, scheint zu belegen, dass Sigmund Watzke seine materiellen Sorgen und Probleme in die Ehe hineintrug. Vor der Vorstellung einer Ungerechtigkeit der Welt gegen ihn konnte er auch durch Flucht in religiöse Erbauungsliteratur nicht entgehen. Doch deutet sich meine Interpretation nur schemenhaft in den Quellen an. Sie bleibt der bloße Versuch einer Rationalisierung dessen, was subjektiv kaum nachvollzogen werden kann. Dass Watzke seine Frau – während der Befragung durch die Leisniger Amtspersonen nach seinem gescheiterten Suizidversuch – konkret beschuldigte, erscheint ja auch vor dem Kontext dieses Sprechaktes nachvollziehbar. Die Obrigkeiten waren bei summarischen Untersuchungen um die Klärung der Schuldfrage bemüht und stellten diesbezüglich gezielte Nachfragen.

Watzkes Fall wirft zunächst etwas Licht auf die sozialen Beziehungen und das Netz der verwandtschaftlichen Fürsorge in der Frühen Neuzeit. Er fand in seinem Schwager einen Ansprechpartner für einen Neubeginn in Jahmen; scheinbar waren es auch berufliche Gründe, die Watzke zur Reise nach Worms zu einem Vetter bewogen hatten. Sein Vater stand ihm – so die Angaben des Vaters! – während seiner unzähligen Krankheiten stets zur Seite. Dieses Beziehungsgefüge zerbrach dann spätestens mit Watzkes Suizidversuch. Nicht nur sein Vater lehnte im Folgenden jegliche Verantwortung für ihn ab.

⁹⁴ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III., Amt Leisnig an die Landesregierung 10. Juni 1784, dort auch die folgenden Zitate.

An diesem Punkt nun wird der Fall Watzke vor dem Hintergrund einer an Ressourcen armen Gesellschaft interessant, in der ein mindestens eineinhalbjähriger Streit über den Verbleib Watzkes entbrannte, dessen endgültiger Ausgang leider im Dunkeln liegt. Die Überlieferung endet abrupt mit einer Aufforderung an den Bautzener Amtshauptmann v. Schönberg, die Rechnung des Sanitätskollegiums wegen Verwahrung Watzkes zu begleichen. Doch der Reihe nach: Die Ärzte gingen nach dem Auffinden Watzkes davon aus, der Verletzte habe eigentlich nur noch sechs bis acht Wochen zu leben; ein Transport in seine Heimat wäre zu gefährlich. Das Amt Leisnig meldete den Vorfall an die Landesregierung mit der Bitte um konkrete Anweisungen bezüglich des Verbleibs von Watzke. Man verwies dabei auf das Mandat vom 20. November 1779, nach welchem, so die Amtsmänner Seyfried und Scheiburg, die Aufsichtspflicht bei den Verwandten läge – doch hatte der Paragraph I des Mandates lediglich bestimmt, dass die Verwandten von Suizidalen und ‚Wahnsinnigen‘, bei denen die generellen Aufsichtspflichten lägen, den geistigen Zustand der Betroffenen an die Obrigkeit zu melden hätten. Zur weiteren Obhut, begleitet etwa durch seelsorgerische Maßnahmen waren die Obrigkeiten ebenso verpflichtet wie die Angehörigen. Entsprechend knapp fiel die Antwort der Landesregierung aus: *ihr wollet für Watzkes wiederherstellung mögliche sorge tragen, auch damit derselbe behörig verpfleget, und mit seinen umständen angemessener kost versehen werde, behufigere veranstaltungen, als [...] zu ersehen gewesen, treffen.*⁹⁵

Einen Monat nach dem Suizidversuch Watzkes erschien der Richter Gottfried Priemer im Amt Leisnig. Im Namen der Gemeinde Minkwitz, der Watzke *immer lästiger und beschwerlicher werden würde*, sprach sich Priemer für einen Abtransport Watzkes in das landesherrliche Armen-, Waisen- und Zuchthaus nach Waldheim aus, *wo er wohl am besten aufgehoben seyn würde.*⁹⁶ Ohne auf diesen Vorschlag, der ja die Kosten auf die Landesbehörden abgewälzt hätte, einzugehen, forderte die Landesregierung den Vollzug ihrer Anweisungen.⁹⁷ Im Oktober schließlich – entgegen den Annahmen der Ärzte war Watzke weiterhin sehr lebendig – argumentierte das Amt Leisnig, Watzke könne den nahenden Winter unmöglich im Minkwitzer Hirtenhaus überleben, woraufhin die Landesregierung eine Kommunikation nach Lipsa, dem Geburtsort Watzkes, anwies.⁹⁸ Die Gerichte in Lipsa verweigerten aber die Aufnahme Watzkes und begründeten dies mit Bedenken von Watzkes Vater.⁹⁹ Es entwickelten sich im Folgenden rege Versuche, sich Watzkes zu entledigen.

⁹⁵ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III., Reskript vom 15. Juni 1784.

⁹⁶ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III., Amt Leisnig an die Landesregierung 10. Juli 1784.

⁹⁷ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III., Reskript vom 19. Juli 1784.

⁹⁸ Ebd., Amt Leisnig an die Landesregierung 4. Oktober 1784 und Reskript vom 13. Oktober 1784.

⁹⁹ Ebd., Amt Leisnig an die Landesregierung 12. November 1784.

In dieses Treiben wurde nun auch der für die Oberlausitz zuständige Bautzener Amtshauptmann von Schönberg hinein gezogen (Lipsa, der Geburtsort Watzkes, lag ja im Bautzener Kreis und Jahmen im Görlitzer Kreis), der den Besitzer und Gerichtsherrn des Gutes Lipsa, den Grafen von Redern, anweisen sollte, Watzke aufzunehmen. Von Redern aber verweigerte dies mit folgender Begründung: erstens habe Watzke seinen Geburtsort *in der absicht numquam revertendi* verlassen, zweitens habe er sich durch Frau und Kind von der Lipsaer Untertanenschaft losgesagt und drittens könne und wolle Watzkes Vater nicht für den Unterhalt aufkommen – insgesamt, so von Rederns Fazit, gehöre Watzke nach Jahmen.¹⁰⁰ Um es kurz zu machen, auch die Jahmener konnten die Aufnahme Watzkes erfolgreich verhindern.¹⁰¹

Damit stand Watzke immer noch unter Arrest in Minkwitz, wo sich der Schöppe Gottfried Hörich bereits mehrfach wegen der enormen Belastung beschwert hatte. Er selbst habe zwölf Kinder zu ernähren und die gesamte Gemeinde bestünde lediglich aus vierzehn Einwohnern,¹⁰² weshalb das Stellen einer Wache eine ungemene Bürde sei. Um der Forderung nach Abtransport Nachdruck zu verleihen, hatte die Gemeinde bereits im November 1784 darauf hingewiesen, dass das Hirtenhaus, in dem Watzke lag, eingefallen sei.¹⁰³ Nun aber, im Februar 1785, wachse das Bedrohungspotential durch Watzkes Anwesenheit weiter, *weil dieser in der raserei selbst drohworte, daß er sich das uebel annoch anderweit anthun und anderes uebel vorüben müßte, so, daß dieser, wenn ihm dieses malum überfällt, eine noch größere mordthat wo nicht an sich selbst vielleicht gar an den unsrigen verüben könnte.*¹⁰⁴ Im März 1785 schließlich konkretisierte sich diese Bedrohung, denn Gottfried Hörich gab an, dass Watzke *gegen eines von seinen Hörichs kindern verlauten lassen, er müßte eines derselben todt schlagen, damit er nur wiederum todt geschlagen werde.*¹⁰⁵ Ob es sich hierbei um die Wahrheit oder um ein vorgeschobenes Argument handelte, kann nicht beurteilt werden. Zum Suizid entschlossene Personen stellten jedoch häufig eine dauerhafte und von den nächsten Verwandten kaum zu lösende Bedrohung für sich selbst und andere Personen dar. Todesdrohungen gegenüber Dritten, um den Tod auf dem Richtplatz empfangen zu können, waren kein seltenes Phänomen.¹⁰⁶ Die Landesregierung veranlasste

¹⁰⁰ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. IV, Brief des Grafen Sigismund Ehrenreich von Redern auf Schloss Königsbrück vom 13. Januar 1785.

¹⁰¹ Ebd., Amt Bautzen an die Landesregierung 30. April 1785, hier Anlage 1, Jahmener Gerichte an das Amt Bautzen 16. April 1785.

¹⁰² Gemeint sind wohl die männlichen Haushaltsvorstände.

¹⁰³ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. III., Amt Leisnig an die Landesregierung 29. November 1784.

¹⁰⁴ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. IV, Schreiben der Gemeinde Minkwitz 12. Februar 1785.

¹⁰⁵ HStA Dresden, 10079, Loc. 30736 Vol. IV, Amt Leisnig an die Landesregierung 26. März 1785.

¹⁰⁶ Vgl. zu diesem Phänomen des indirekten Suizids oder auch ‚capital punishment suicide‘ JÜRGEN MARTSCHUKAT, Ein Freitod durch die Hand des Henkers. Erörterungen zur

indes den Abtransport Watzkes nach Lipsa, was noch einige Streitigkeiten über die Begleichung der Unterbringungskosten nach sich zog. Über den weiteren Verbleib und das Leben von Sigmund Watzke ist nichts bekannt.

Die vehementen Versuche der einzelnen Gemeinden und lokalen Obrigkeiten, die Aufnahme von Sigmund Watzke zu verhindern bzw. sich seiner zu entledigen, illustrieren die Probleme der vormodernen Gesellschaft im Angesicht Suizidaler. Adäquate Unterbringungsmöglichkeiten waren in der Regel nicht vorhanden, wenngleich der Ausgang des Falles darauf hindeutet, dass mit dem Sanitätskollegium eine landesherrliche Institution schließlich die Verwahrung übernahm. Die vorhandenen Normen blieben auslegungsfähig und mehrdeutig und förderten so die Möglichkeiten für Konflikte. Der Streit über die Untertanenschaft Watzkes macht dies deutlich. Neben den ungeheuren materiellen und personellen Schwierigkeiten für kleinere Gemeinden Suizidale zu bewachen und zu versorgen, ergaben sich bisweilen konkrete physische Bedrohungsszenarien. Wenn etwa Suizidale mit der Ermordung Dritter drohten, so war dies durchaus ernst zu nehmen und stellte für die Betroffenen ein nicht unerhebliches Risiko dar. Überdeutlich zeigt sich, dass die frühneuzeitliche Gesellschaft im Angesicht ernsthaft zum Tode Entschlossener rasch an ihre Grenzen stieß – ob sie sich dabei prinzipiell von der Moderne und ihren Interventionspotentialen unterscheidet, ist aber mehr als fraglich.

IV. Schluss

Mit den vorgestellten Fällen wurden einige grundlegende Fragen der historischen Suizidforschung diskutiert. Zunächst stand die Frage nach den Motiven frühneuzeitlicher ‚Selbstmörder‘ im Vordergrund. Ein übereilter und naiver Glaube an die ‚Wahrheit‘ der von dritten Personen in den überlieferten Gerichtsquellen geschilderten Motive für suizidale Handlungen scheint nach den vorgebrachten Überlegungen unangebrachter denn je. Es wurde gezeigt, wie Äußerungen von Zeitgenossen strategische Absichten und kulturell geformte Plausibilitätsvermutungen beinhalten. Weitere Interpretationshürden der Quellen wie etwa der diffuse Graben zwischen mündlicher Aussage und schriftlich fixierter Protokollnotiz konnten hier lediglich angedeutet, weniger systematisch berücksichtigt werden.

Es drängt sich nach dem ersten und dem dritten Abschnitt mit den Schilderungen der Fälle von Johann George Berger und Sigmund Watzke geradezu die Vermutung auf, dass Quellen zu Überlebenden für die historische Suizidforschung von grundlegenderer Bedeutung sind als bislang anerkannt. Sie geben dem Histo-

Komplementarität von Diskursen und Praktiken am Beispiel von „Mord aus Lebens-Überdruß“ und Todesstrafe im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 27 (2000), S. 53-74; ARNE JANSSON, Suicidal Murders in Stockholm, in: From Sin to Insanity. Suicide in Early Modern Europe, hrsg. von Jeffrey R. Watt, Ithaca 2004, S. 81-99, S. 208-210.

riker Einblicke in kollektive Mentalitäten, soziale und kulturelle Wertvorstellungen und alltägliche Praktiken – differenziertere Einblicke, als sie Quellen erlauben, die oftmals nur den Umgang mit der Leiche eines Suizidenten thematisieren. Sie ermöglichen es vielmehr, zeitgenössische ‚Alternativgeschichten‘ zu den Aussagen Dritter kennen zu lernen. Sie verdichten zudem unser Wissen über soziale Integrations- und Exklusionsmechanismen der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Mechanismen die Menschen am Leben erhalten, aber eben auch tödliche Gemütszustände hervorrufen konnten.

Leider sind überlieferte Äußerungen von Überlebenden die Ausnahme. In den bislang von mir registrierten 378 Suizidfällen in Kursachsen (16.–18. Jahrhundert) tauchen lediglich in 28 Fällen Überlebende auf. Nur in einigen Ausnahmen wiederum sind in diesen wenigen Fällen längere Aussagen der Überlebenden überliefert. Das zunehmende Auftreten Überlebender von Suizidversuchen in den sächsischen Quellen gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist unter anderem auf die Einschärfung von Rettungsmaßnahmen für Verunglückte und die diesbezügliche Ausschüttung von Rettungsprämien seit 1773 zurückzuführen.¹⁰⁷ Dass die Prämien dabei wohl von wesentlicher Bedeutung waren, verdeutlicht folgender Umstand: Nachdem man in den 1830er-Jahren die Prämienzahlung wieder eingestellt hatte, sah sich die Landesdirektion mit der Tatsache konfrontiert, dass die christliche Nächstenliebe allein kaum einen Untertanen zur Rettung von Verunglückten bewegte.¹⁰⁸

Bereits den Zeitgenossen war die Komplexität suizidaler Neigungen bewusst. Sie konnten sowohl verschiedene Gemütszustände entsprechend deuten als auch vielfältige Ursachen für Suizidalität benennen, wenngleich sich aus den differenzierten Diagnosen keine Rückschlüsse auf konkrete Krankheitsbilder ableiten lassen.¹⁰⁹ Sieht man von einer rückblickenden moralisierenden Bewertung der Bestrafung ‚vorsätzlicher‘ Suizide aus der Perspektive eines heutigen Historikers einmal ab, wird ein durchaus differenzierter Umgang mit dem Phänomen Suizid weit vor der Aufklärung deutlich, so dass eine geradlinige Entwicklung von der Bestrafung zur Seelsorge nicht länger angenommen werden kann.¹¹⁰ Gerade die sächsischen Quellen zeigen dies in aller Deutlichkeit und vermögen so das Bild der historischen Suizidforschung weiter zu differenzieren. Die komplexen zeitgenössischen Vorstellungen schlugen sich in einer differenzierten Strafzumessung nieder (Abschnitt II.). Hierbei spielte vor allem der Lebenswandel der Betroffenen eine zentrale Rolle. Wir haben es überhaupt erst den frühneuzeitlichen Vorstellungen vom Zusammenhang des ‚schlechten‘ Lebenswandels einer Person mit einem

¹⁰⁷ HStA Dresden, 10079, Loc. 30746 und Loc. 39747 „Rettung derer im Wasser oder sonst verunglückter u. für todt gehaltener Personen betr.“, 5 Bde.: 1770–1817. Siehe oben Anm. 78.

¹⁰⁸ Hierzu HStA Dresden, 10079, Loc. 14387 „Handreichung bei Beerdigung der Selbstmörder bt. [...] 1835“.

¹⁰⁹ SCHÄR, Seelennöte der Untertanen (wie Anm. 10), S. 120.

¹¹⁰ Mit weiteren Beispielen LIND, Selbstmord (wie Anm. 13), S. 383 ff.

strafwürdigen Tatvorsatz zu verdanken, dass wir ein wenig mehr als nur über Todesart und Begräbnisform Bescheid wissen. Auf der Suche nach den Tatmotiven begaben sich die frühneuzeitlichen Obrigkeiten immer auch auf die Suche nach dem Leben der Suizidalen. Damit sind zugleich deutliche Grenzen einer historischen Suizidforschung benannt. Die meist obrigkeitlich erzeugten Fremdbeschreibungen von Suizidalen und Suizidenten sollten sensibel und methodisch reflektiert interpretiert werden. Zugang zu egologischen Perspektiven bieten – wenn überhaupt – eher ausführliche Selbstzeugnisse, von denen für die hier interessierenden Fragen jedoch zu wenige existieren, als dass endgültige systematische Antworten zu erwarten wären.¹¹¹ Ein sich schriftlich niederschlagender, reflektierter Umgang mit Suizidalität war und blieb wohl bis in die Moderne hinein ein Phänomen von Bildungseliten.¹¹² Die hier geschilderten Fälle verdeutlichen indes, dass Quellen zu Überlebenden auch ein wenig Licht in das Dunkel der Geschichte unterprivilegierter Menschen zu werfen vermögen.

¹¹¹ Vgl. als ein prominentes sächsisches Beispiel die Lebensbeschreibung des Leipziger Predigers Adam Bernd. Hierzu MARTINA WAGNER-EGELHAAF, Melancholischer Diskurs und literaler Selbstmord. Der Fall Adam Bernd, in: Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften, hrsg. von Gabriela Signori (Forum Psychohistorie, Bd. 3), Tübingen 1994, S. 282-310.

¹¹² Für die Vormoderne und die ‚Sattelzeit‘ bestätigen dies indirekt die Beispiele bei BÄHR, Richter im Ich (wie Anm. 12).